

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Planunterlagen des Vorentwurfs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 und Stroitagen in der Zeit vom 09.04.2025 bis einschließlich ~~14.05.2025~~ Haus der Stadt Einbeck öffentlich aus. Des Weiteren wurden auf der Internetseite der planungsgruppe puche gmbh veröffentlicht und standen zudem auf der Homepage der Stadt Einbeck zum Download bereit. Zusätzlich waren die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden vorgetragen. Die Namen wurden anonymisiert, der Stadt Einbeck jedoch sind die Namen bekannt.

Im Folgenden wird der Inhalt der Stellungnahmen entsprechenden Abwägungsvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
1. Anonymisiert, 06.04.2025	
Mit großem Interesse habe ich von dem geplanten Bau eines Solarparks erfahren. Als Anwohner und Mitglied der Gemeinschaft hiermit meine Bedenken und Einwände gegen dieses Vorhaben vor. Zunächst möchte ich betonen, dass ich die Bedeutung erneuerbarer Energien und die Notwendigkeit, den Klimawandel zu bekämpfen, voll unterstützen. Dennoch habe ich einige spezifische Bedenken bezüglich der Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die Umwelt, die Infrastruktur und die Lebensqualität der Bürger.	
1.1 Umwelteinflüsse	
Es gibt Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Solarparks auf Flora und Fauna. Eine sorgfältige Umweltprüfung scheint notwendig zu sein, um sicherzustellen, dass keine bedrohten Tierarten oder wertvolle natürliche Lebensräume der Tiere beeinträchtigt werden. Ich selbst bin sehr oft in den geplanten Gebiet unterwegs und sehe dort immer verschiedene Wildtiere wie Feldhasen, Rehe, Kaninchen etc.	Zu 1.1 Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzgutachten durch einen Fachgutachter erstellt. Durch den Fachgutachter wurden potentiell bedrohte Arten im Plangebiet nach den standörtlichen Gegebenheiten prüft. Das Plangebiet dient als Brutstätte für verschiedene Vogelpaare. Die Brutviere werden durch externe Ausgleichsflächen kompensiert. In Be-



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
Außerdem entfallen wichtige Ackerflächen und Wiesen.	<p>weitere Brutvogelvorkommen sind Bauzeiten im Rahmen der Bauung einzuhalten. Fledermausquartiere und Feldhamster wurden im Bereich nicht nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Artenenschutz zu erwarten.</p> <p>Die Stadt Einbeck hat nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Faktoren die Entscheidung zur Errichtung des Solarparks Naensen gefallen. Der Standortauswahl für den Solarpark Naensen, der Einbettung des Parks in das Landschaftsbild durch Maßnahmen wie die Eingrünung am Flächenrand, die Durchlässigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger oder die Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke unterhalb der PV-Podule wird der Solarpark Naensen als vertretbar hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ackerflächen erachtet. Dieser Planung entspricht die Stadt Einbeck den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes Niedersachsen zum Ausbau erneuerbarer Energien.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.2 Landschaftsbild	
Die geplante Größe des Solarparks könnte das Landschaftsbild verändern und die visuelle Ästhetik der Region beeinträchtigen.	<p>Zu 1.2</p> <p>Die vorliegenden Entwurfsunterlagen beinhalten eine reduzierte Flächenfläche. Der Solarpark Naensen erfüllt den Kriterien der Stadt Einbeck zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Das Kriterium der maximalen Anlagengröße von 35 ha Nettobaulandfläche wird erfüllt. Rahmen der Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Abstimmung mit dem Schutz des Landschaftsbilds. Durch die Schaffung von Baukörpern auf einer bereits bebauten Fläche liegt eine Erheblichkeit des Eingriffs hinsichtlich des Landschaftsbilds vor. Zur Minimierung der nachteiligen Umweltbezugswerte enthält der Bebauungsplan eine Reihe von Festsetzungen, die die Anpflanzung einer lockeren Gehölzstruktur an den Plangebietesrand und die Errichtung einer geschlossenen Vegetationsdecke unterhalb der Podule ermöglichen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
	<p>positive Eingriffsregelung im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilung des Bestands und der Neuplanung verdeutlicht die Berücksichtigung von entsprechenden Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
1.3 Lärmimmissionen und Schattenwurf	
Es könnte Bedenken hinsichtlich möglicher Lärmemissionen während des Baus und späteren Betriebs des Solarparks geben.	<p>Zu 1.3</p> <p>Es ist zutreffend, dass Bauvorhaben, insbesondere von größerem Umfang mit unvermeidbaren Lärm, Staub und Verkehrsemissionen während der Bauzeit verbunden sein können. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch Natur nach zeitlich befristet und stecken dauerhafte Folge der Planung. Ein Anspruch auf spezielle Schutzmaßnahmen lassen sich hiergrund der zeitlichen Befristung der Auswirkungen nicht abwehren. Hinaus sind durch die Lage des Plangebietes keine negativen Auswirkungen bzgl. des Lärmmissionschutzes der Ortschaft Naensen zu erwarten. Die Emissionen während des Betriebs des Solarparks die vom Batteriespeicher, Wechselrichter und Trafostationen ausgehen, die Immissionsrichtwerte der AT (Technische Anleitung) einhalten. Da es sich bei den Anlagen Relation zur Plangebietgröße um lediglich geringfügige Flächen handelt, können die Werte eines Mischgebietes auf ein Sonstiges Sondergebiet übertragen werden.</p> <p>Durch den laufenden Betrieb an der sind keine regelmäßigen Immissionen zu erwarten. Zusätzlich berücksichtigt der Solarpark Nauen die Kriterienkataloge der Stadt Einbeck einen Mindestabstand von 200 m zu vorhandener Wohnbebauung. In den Splittersiedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich sind von diesem Mindestabstand abweichen.</p> <p>Die PV Module werden in Nord-Süd-Ausrichtung installiert. Ein Schattenwurf leitet sich durch die Module lediglich für den unmittelbaren Bereich der Errichtung ab.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus liegt ein Blendgutachten hinsichtlich möglicher Belastungen der umliegenden Verkehrswege und angrenzenden Wohngebäuden durch Reflexionen vor. Im Ergebnis konnte festgestellt, dass heftlichen Beeinträchtigungen durch den Solarpark zu erwarten sind.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
1.4 Verkehr und Infrastruktur	
<p>Die Logistik des Baus und des Betriebs eines großen Solarparks kann zusätzliche Belastungen für die lokale Infrastruktur mit sich bringen. erhöhte Verkehrsdichte und mögliche Schäden an Straßen und Wegen.</p>	<p>Zu 1.4</p> <p>Der laufende Betrieb von Photovoltaikanlagen, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, löst keinen zusätzlichen Fahrverkehr aus. Im Rahmen der Errichtung des Solarparks werden handenen Wirtschaftswege genutzt. Außerhalb der Bauzeit der Anlagen ist daher kaum mit Verkehr zu rechnen, weshalb die Belastungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering einzestuft werden. Mit weiterem Ziel Quellverkehr durch die geplante Nutzung nicht zu rechnen</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
1.5 Energiebedarf der Region	
<p>Ich möchte auch hinterfragen, ob der produzierte Strom primär der Region zugutekommen wird oder ob er für den überregionalen Bedarf vorgesehen ist, was den direkten Nutzen für die Gemeinde verringert.</p> <p>Ich bitte daher um eine transparente und umfassende Information der Öffentlichkeit sowie eine gründliche Prüfung der oben genannten Aspekte sicherzustellen, dass dieses Projekt im besten Interesse der Gemeinde durchgeführt wird. Ich wäre sehr dankbar, wenn eine öffentliche Diskussion oder ein Bürgerdialog zu diesem Thema stattfindet.</p> <p>Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf eine konstruktive Auseinandersetzung mit diesem Thema.</p>	<p>Zu 1.5</p> <p>Die Stadt Einbeck hat durch die Beratung der Aufstellungsbeschlüsse und der Flächennutzungspläne fBauen und Stadtentwicklung im November 2024 öffentlich und zu jedermann beraten. Im anschließenden Verwaltungsausschuss wurden die Auflösungsbeschlüsse beschlossen. Im weiteren Bauleitplanverfahren wurden Vorentwürfe im Ausschuss fBauen und Stadtentwicklung März 2025 öffentlich und zu jedem Einsicht beraten. In der anschließenden Zeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Zeitraum vom 09.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025 Stellung gegeben werden. Die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit wird im</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
	<p>wird durch die öffentliche Beratung in den weiteren Sitzungsfolg Rahmen der öffentlichen Auslegung gewährleistet.</p> <p>Die Stadt Einbeck profitiert finanziell durch eine Akzeptanzabgabe in von 0,2 Cent pro Kilowattstund. Die Einspeisung des gewonnen Strom folgt in eine 1-KV-Leitung. Die weitere Hinweis zum Einsatz der gewonnenen Energie bezieht sich auf die Ausführungsplanung. Für die Klär weitere Fragestellung wird auf die Ausführungsebene verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
2. Anonymisiert, 08.05.2025	
<p>Grundsätzlich hat der Ortsrat keine Bedenken gegen die Errichtung lagen zur alternativen Energiegewinnung und sieht dies grundsätzlich positiv an.</p> <p>weiterhin geballt mit FreiflächenPhotovoltaik und Windkraftanlagen, sowie Hochspannungsleitungen nicht zuvorüberlastet wird.</p> <p>Langfristige massive negative Veränderungen -der Landschaftsbild- (auch durch eine Zersiedlung mit solchen Projekten) sind zu verhindern bzw. auf ein verträgliches Maß zu minimieren und die Lebensqualität, sowie die Möglichkeit der Naherholung unbedingt zu schützen.</p> <p>Daher wird der neu erstellte Kriterienkatalog für den Ausbau von Photovoltaikanlagen im Bereich der Stadt Einbeck (Beschluss durch VA) ausdrücklich begrüßt. Gerade die darin aufgeführte jeweiligen absoluten Größe und Abstandsregelungen zur Bebauung als elementar und unverzichtbar angesehen.</p> <p>Durch das Inkrafttreten dieses Kriterienkataloges sind die vorgelegten für die Solarparke Stroit und Naensen allerdings in der vorgelegten hinfällig und bedürfen daher an dieser Stelle keiner detaillierten Sanierung bis zum Vorlegen vorliegenden konkreten Plänen, die den Kriterien entsprechen.</p>	<p>Zu 2</p> <p>Die vorliegenden Entwurfsunterlagen des Solarpark Naensen Kriterienkatalog der Stadt Einbeck zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Das Kriterium der maximalen Anlagengröße von 35 baulandfläche wird erfüllt. Berücksichtigt der Solarpark Naensen die Vorgabe des Kriterienkataloges der Stadt Einbeck einen Mindestabstand von 200 m zu vorhandener Wohnbebauung einzeln. Siedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich sind von diesem Mindestabstand ausgenommen. Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt an östlichen Plangebietsrand eine mehrreihige Eingrünung mit einer 5,0 m.</p> <p>Im Rahmen der Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Änderung Flächennutzungsplanes erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild. Durch die Schaffung von Baukörpern auf einer bebauten Fläche liegt eine Erheblichkeit hinsichtlich des Schutzes Landschaftsbild vor. Zur Minimierung der nachteiligen Umwirkungen enthält der Bebauungsplan eine Reihe an Festsetzungen im Weltbezug. Dazu zählt die Erhaltung vorhandener Gehölzbestände, Pflanzung einer dichten Gehölzstruktur, Plangebietsrand und die Längung einer geschlossenen Vegetationsdecke unterhalb der Motorrad-Park. Die positive Eingriffsregelung im Rahmen der naturschutzfachlichen Feststellung des Bestands und der Neuplanung verdeutlicht die Berücksichtigung von entsprechenden Kompensationsmaßnahmen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Zur besseren Akzeptanz durch die Bevölkerung und zum weiteren Landschaftsbildes wird für künftige Planungen ferner eine besserschutzbepflanzung gefordert. Eine einreihige Hecke reicht hier aus Sicht nicht aus.</p>	<p>Hinsichtlich der kumulativen Wirkungen sind mehrere Aspekte zu sichtigen. Zum einen ist das Gebiet bereits durch Verkehrswege kraftanlagen vorbelastet, zum anderen ist die Fläche überwiegend westlichen Blickhorizont her einsehbar. Ortschaften Naensen und Stroit wirkt die Bahnlinie als Blickbarriere. Die Ortschaft Brunsen fisch tiefer gelegen.</p> <p>Die Photovoltaikflächenanlage stellt kein vertikales Störelement sondern wirkt in erster Linie durch die Fläche. Diese ist bereits Berücksichtigung des Kriterienkatalogs beschränkt.</p> <p>dominante Wirkung kann allerdings durch die geplante Eingrünung vermieden werden. Mit zunehmender Distanz reduziert sich auch die Wirkungsintensität.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
3. Anonymisiert, 14.05.2025	
<p>3.1</p> <p>Hiermit möchte ich anonymisiert die folgende Stellungnahme zu den Solarpark Stroit und Naensen in gleicher Form abgeben.</p> <p>Die Stadt Einbeck "opfert" hier die Ortschaften Naensen und Stroit unmittelbare Umgebung zwischen 45 und 60 ha große Solarparks werden sollen, inzwischen wohl reduziert auf je 35 ha. Gerade diese Orte sind schon durch die 110 und 180 Windkraftanlagen benachteiligt, sowie die Windkrafträder, die schon gebaut wurden und die schon genehmigt wurden. Die neuen Windanlagen.</p>	<p>Zu 31</p> <p>Im Rahmen der Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Stadtbild. Durch die Schaffung von Baukörpern auf einer baulich bebauten Fläche liegt eine Erheblichkeitsgriff hinsichtlich des Schadens an Landschaftsbild vor. Zur Minimierung der nachteiligen Umwirkungen enthält der Bebauungsplan eine Reihe an Festsetzungen im Weltbezug. Dazu zählt die Erhaltung vorhandener Gehölzbestände und Pflanzung einfacheren Gehölzstruktur a, Plangebietsrand und die Pflege einer geschlossenen Vegetationsdecke unterhalb der Mauer. Die positive Eingriffsregelung im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilung des Bestands und der Neuplanung verdeutlicht die Berücksichtigung von entsprechenden Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Hinsichtlich der kumulativen Wirkungen sind mehrere Aspekte zu sichtigen. Zum einen ist das Gebiet bereits durch Verkehrswege kraftanlagen vorbelastet, zum anderen ist die Fläche überwiegend westlichen Blickhorizont her einsehbar. Ortschaften Naensen und</p>



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
	<p>Stroit wirkt die Bahnlinie als Blickbarriere. Die Ortschaft Brunsenfisch tiefer gelegen.</p> <p>Die Photovoltaikreifländchenanlage stellt kein vertikales Störelement sondern wirkt in erster Linie durch die Fläche. Diese ist bereits berücksichtigung des Kriterienkatalogs beschränkt.</p> <p>dominante Wirkung kann allerdings durch die geplante Eingrünung gemildert werden. Mit zunehmender Distanz reduziert sich auch die Wirkungsintensität.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
3.2 Ich kann nicht verstehen, wieso diese Vorhaben solange unter der Verschwiegenheit gehalten wurden? Von Flächeneigentümern berichtet, dass es ab 2022 darum ging, sich die Flächen zu sicherstellen, diesbezüglich Vorverträge mit den Landwirten vereinbaren. Die Stadt ha cherlich in einem ähnlichen Zeitraum davon Kenntnis erlangt, denn Einbeck muss der Änderung der Flächennutzungspläne zustimmen. Es handelt sich hier nicht um Vorrangflächen. Hätte die Stadt damals schon abgelehnt, hätte sich der Investor sicherlich nicht die Sicherung weiter gesichert.	<p>Zu 3.2</p> <p>Die Stadt Einbeck hat durch die Beratung der Aufstellungsbeschlüsse v. 20. Änderung des Flächennutzungsplans Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung November 2024 öffentlich und zu jedermannssichtbarer und somit der Öffentlichkeit bereits frühzeitig über die Pläne Kenntnis gesetzt. In anschließenden Verwaltungsausschuss wurden die Aufstellungsbeschlüsse beschlossen.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren wurden die Vorentwürfe Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung März 2025 öffentlich und zu jedermaßen Einsicht beraten. In der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB konnten im Zeitraum vom 09.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025 Stellungnahmen abgegeben werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren wird durch die öffentliche Information in den weiteren Sitzungsfolgen und im Rahmen der öffentlichen Begründung gewährleistet.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
3.3 Gerade für Stroit werden die Wanderwege zum Wald entlang des Gemeinschaftshauses und dann über die Parallelwege von der Straße	Zu 3.3



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>dem Berge bis zur Bahn und dann entlang der Bahn bis zur Straße gegangen. Weiterhin die Straße zum Kampe, von dort über den Ostplatz und die Kohlig zurück ins Dorf.</p> <p>Die geplanten Solarflächen nördliche der Bahntrasse beeinträchtigen die Sicht auf die Straße und verhindern die Nutzungssuchenden mit Sicherheit, da diese Flächen entsprechend Busch / Hecken begrünt werden sollen damit eine Sicht auf die Anlage nicht möglich sein soll. Fraglich ob der Zaun als Abschluss oder innerhalb / hinter dem anzupflanzenden Grüngürtel errichtet werden soll, um die Sicht auf die Straße zu stärken. Wenn man dann als Spaziergänger durch die Anlagen hindurchgehen soll, links und rechts je zwei Reihen hoher dichter Grünbewuchs wird dieser aktuell gut frequentierte Bereich in Zukunft gemieden werden. Somit ist der Faktor Mensch gut Mensch doch betrachtet werden. Und wenn es auch nur physisch darum geht, dass das Wissen existiert, dass steht die Hecke / Zaun dann ein Sichtschutz für den Park befindet.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich nicht auf die vorliegenden Bauleitplanungen. Es wird auf die Abwägung und Beschlussvorschläge zum vorhaberung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck verwiesen.</p>
<p>3.4</p> <p>Die Entfernung der Solarflächen sollten von den Ortseingängen mit Wohnbebauung erst in einer Entfernung von mindesten 500 Metern errichtet und entsprechend so eingegründet werden, dass die Solarfelder den Straßen aus zu sehen sind, um die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen.</p> <p>Ein Jagen im Bereich der Solarfelder wird nicht mehr möglich sein. Tiere sprechend werden sich dort dann Tiere wie z.B. der Waschbär auf der Fläche aufhalten. Es wird noch zur weiteren Erhöhung der eingeschleppten Populationen, was eigentlich auch nicht gewünscht kann.</p>	<p>Zu 3.4</p> <p>Die vorliegenden Entwurfsunterlagen des Solarparkes Niedersachsen entsprechen den Kriterienkatalog der Stadt Einbeck zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. In Bezug auf vorhandene Wohnbebauung legt der Kriterienkatalog der Stadt Einbeck einen Mindestabstand von 200 m fest. Außerdem sind Splittersiedlungen und Einzelanlagen. Der Solarpark Niedersachsen füllt dieses Kriterium, indem die Module einen Abstand von mindestens 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Sinne des Kriteriums aufweisen. Ein ergrößerter Mindestabstand würde zur weiteren Zerstückelung der Landschaft führen. Aus städtebaulicher Perspektive ist die Konzentration und räumliche Zusammenhang baulicher Anlagen im Vordergrund und einem größeren Mindestabstand entgegen.</p> <p>Darüber hinaus sind Sichtbeziehungen zwischen der Ortschaft Niedersachsen und den geplanten Solarpark aufgrund der vorhandenen Vegetation an der Bahnlinie und entlang der Bahnlinie nicht bzw. eingeschränkt vorhanden.</p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzgutachten durch einen Fachgutachter erstellt. Durch den Fachgutachter wurden die entsprechenden Maßnahmen erarbeitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
	<p>vanten Arten im Plangebiet gemäß den standörtlichen Gegebenheiten prüft. Zusätzlich sind Bemühungen zum Artenschutz dem Umweltbericht Detail zu entnehmen. Das Plangebiet weist aufgrund des Zonenabschnitts weiterhin eine Durchlässigkeit für Kleintiere und Mittelsäuger vor.</p> <p>Eine Jagd ist innerhalb des Solarparks nicht möglich. Allerdings stellt die Frage inwiefern sich die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Art dem genannten Waschbären innerhalb dieses Gebietes signifikant bedrohen ließe. Es handelt sich um eine Art mit durchaus artspezifischen Raumansprüchen, welche nicht unbedingt in der offenen Agrarlandschaften suchen sind. Gleichsam ist die Art ein Kulturfolger mit passungsspezifischen Fähigkeiten, welche für dessen Ausbreitungsregulierung mehrere Maßnahmen erfordern. Alleine durch die Jagd in der offenen Feldflur dies in diesem Raum nicht geschehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
3.5 Aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung am 07.05.2024 möchte ich die folgende Passage zitieren: Möchte die Stadt Einbeck ein ambitionierteres Klimaschutzziel verfolgen (deutlich) mehr als 0,5 % Flächen für Freiflächenanlagen bereitzustellen, ist zu beachten, dass in Niedersachsen seit der Novelle der Raumordnung im Dezember 2023 als Grundsatz der Raumordnung gilt, dass landwirtschaftliche Flächen mit Acker-Grünlandzahlen von 50 und mehr für Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden sollen (mit Ausnahme für sogenannte Agri Photovoltaikanlagen = verknüpft die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte mit der Solarstromproduktion auf derselben Fläche und ermöglicht eine Doppelernte). Etwa 1000 landwirtschaftliche Flächen die im Stadtgebiet von Einbeck fallen in diese Kategorie. Da es sich um einen Grundsatz handelt, kann dieser in der Abwägung des Raumordnungskonzeptes insbesondere dann in Frage, wenn dargelegt werden kann, dass weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen zur Nutzung für Freiflächenanlagen nicht (mehr) verfügbar sind. Das Klimaneutralität der Stadt Einbeck des Landes Niedersachsen ist der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. Deshalb kann der NKlimaG Flächen mit einer höheren AckerBodenwertzahl von mehr als 50 Punkten nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.	Zu 3.5 Wie bereits richtig festgestellt, handelt es sich hinsichtlich der Verteilung von Niedersächsischen Klimagrenzen (NKlimaG) zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen um einen sog. Grundsatz der Raumordnung, welcher der gemeinsamen Abwägung zugänglich ist. Die Stadt Einbeck hat zur Steuerung und Förderung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet, außerhalb von privilegierten Flächen, einen Kriterienkatalog entwickelt. Der Katalog soll die nachhaltige Energieversorgung steuern und somit einen Beitrag zur Klimaneutralität der Stadt Einbeck des Landes Niedersachsen leisten. Der Kriterienkatalog umfasst u.a. flächenbezogene und gebenen bezogene Kriterien sowie Verfahrensvorgaben und die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Aspekte. Der Solarpark Naegele füllt alle Vorgaben des Kriterienkatalogs, sodass die Stadt Einbeck die Errichtung des Vorhabenträgers unterstützt. Hierbei gilt auch ein Kriterium, dass die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, des NKlimaG Flächen mit einer höheren AckerBodenwertzahl von mehr als 50 Punkten nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>B. auf der Grundlage einer systematischen Ermittlung von mehr oder geeigneten Flächen für FreiflächenPhotovoltaiknutzung außerhalb der Flächenkulisse nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB erfolgen.</p> <p>....</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde die als Anlage beigefügte Analyse führt. Dabei wurde ermittelt, welche Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang von Schienenwegen im Stadtgebiet Einbeck den Kriterien des § 35 Abs. 8.b) bb) BauGB entsprechen und -Photovoltaikanlagen in Frage kommen. Anhand der Ergebnisse kann eine Ausweisung erfolgen, ob und in welchen Umfang die Ausweisung weiterer Flächen für die Errichtung von FreiflächenPhotovoltaikanlagen erforderlich ist, einen angemessenen Beitrag für das Erreichen der landesweiten Zielvorgaben. Im Ergebnis liegt der ermittelte Gesamtumfang der für eine FreiflächenPhotovoltaiknutzung in Betracht kommenden Außenbereichen mit rd. 236,9 ha etwa doppelt so hoch wie das in der vorliegenden herangezogene Ziel des NKlimaG.</p> <p>Zitat Ende.</p> <p>Somit können alleine privilegierte Flächen, wo die Stadt Einbeck kein Mitspracherecht hat, den notwendigen 0,5 % Flächenanteil für Photovoltaiknutzung fast verdoppeln. Anstatt erstmal abzuwarten, welche Flächen angefragt und dann bebaut werden, sollen hier wertvoller Außenbereiche überbaut werden. So beeinträchtigt die Stadt Einbeck die Ortschaften und Naensen, da alleine durch die 2 Solarparks der Zielwert von 0,5 % Flächenanteil erzielt werden kann. Die Änderungen der Flächennutzungspläne erstmal zurück zu stellen und abzuwarten, welche privilegierten Flächen in den nächsten 3 Jahren angefragt und bebaut werden. Jetzt schon private Anlagen im Sommer abgeregt werden, weil man weiß wohin mit dem Strom und er muss dann teuer ins Ausland gehen. Die beiden Solarparks bewirkt ein positives in Sachen Stromerzeugung für die Stadt Einbeck und die umliegenden Dörfer. Sollten Parks gebaut werden dürfen, sollte jeder Solarpark einen Batteriespeicher verpflichtend zur Unterstützung des Netzes bauen, der tags</p>	<p>zu nehmen, kann nicht pauschal auf das Stadtgebiet von Einbeck ausgenommen werden. Das Stadtgebiet von Einbeck zeichnet sich durch eine hohe Anzahl von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden aus und weist durchschnittlich eine Bodenwertzahl von 65 Punkten auf. Diese Tatsache wurde im Kriterienkatalog berücksichtigt, sodass die durchschnittliche Bodenwertzahl des Plangebietes unterhalb von 65 Punkten liegen muss. Der Solarpark Naensen erfüllt dieses Kriterium.</p> <p>serung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaulichen Korridors längs von Autobahnen oder Schienen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen am Fahrbahnrand, als privilegierte Flächen zulässt. Auf Basis dieser Gesetzesänderung hat die Stadt Einbeck eine entsprechende Analyse aller Gebiete privilegierten Flächen durchgeführt. Auf die Entwicklung dieses Gebietes hat die Stadt Einbeck aufgrund der Gesetzesänderung keinen gesetzlichen Einfluss. Vielmehr verfolgt die Stadt Einbeck neben den für diese Flächen privilegierten Flächen die Steuerung von Freiflächenanlagen im weiteren nicht privilegierten Außenbereich. Dazu wurde ein entsprechender Kriterienkatalog aufgestellt. Hierbei schließt sich die Analyse von Photovoltaikanlagen auf privilegierten und nicht privilegierten Flächen nicht aus, sondern trägt gemeinsam zur Förderung der erneuerbaren Energien bei. Es handelt sich um eine Mindestvorgabe, so dass Kommunen durchaus mehr Flächen ausweisen können und somit eine Funktion hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien einnehmen. Insbesondere Kommunen wie Einbeck mit einem größeren Stadtgebiet sind geeignet, mehr als 0,5 % der Fläche für Photovoltaikanlagen auszuweisen.</p> <p>Der Solarpark Naensen beinhaltet gem. Vorhaben Erschließungsplan einen Batteriespeicher im südöstlichen Bereich des Plangebietes. Dieser kann beispielsweise zur Zwischenspeicherung genutzt werden, indem der über erzeugte Strom gespeichert und dann bei schlechten Wetterlagen in das Stromnetz eingespeist wird.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>den überschüssigen Strom der bestehenden Solaranlagen einspeicht und über Nacht wieder abgibt. Die Größe müsste anhand der noch bestehenden und zukünftigen Solarparks zwischen diesen aufgeteilt werden. Das Netz in Spitzenzeiten / Mittagszeiten entlasten zu können.</p> <p>Auf Grundlage des neu beschlossenen Kriterienkataloges mit den bestehenden Bodenpunkten und maximalen Größen der Freianlagen soll der Vorhabenträger neue Planunterlagen gefordert werden und bis zur Fertigstellung der neuen Planungen Auslegung aufheben und dann erst wieder in die öffentliche Auslegung gehen. Wieso das nicht sofort nach Fertigstellung des Kriterienkataloges umgesetzt wurde, entzieht sich mein Wissen, wäre aber aus meiner Sicht die einzige und richtige Entscheidung.</p>	<p>Die vorliegenden Entwurfsunterlagen wurden aufgrund der Vorgabe eines Kriterienkataloges angepasst und erfüllen somit alle Kriterien. Die Befreiung oder Aussetzung des Bauleitplanprozesses bzw. der frühzeitige Beteiligungsverfahren leitet sich darum ab. Nach den frühzeitigen Befreiungsverfahren können Anpassungen gem. BauGB an der Planung vorgenommen werden, ehe der zweite Beteiligungszeitraum Metropole öffentliche Auslegung durchgeführt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>Ich habe zwei Karten mit Bodenpunkten für die Bereiche beigelegt. Es wäre kaum eine Zusammenhängende Fläche mehr möglich. Wieso kann die Öffentlichkeit mit etwas zu belasten, was nachweislich so keinen Bodenpunkt hat? Ich zweifle hier klar die Richtigkeit bezüglich der Vorgehensweise für die Änderung des Flächennutzungsplanes an. In anderer Weise werden Nachforderungen gestellt und das Verfahren wird ruhen, bis die Nachforderungen eingegangen sind. Wieso das hier nicht stattfindet? Ich wundere mich! Die Stadt sollte kein Interesse daran haben Änderungen der Flächennutzungspläne schnellstmöglich durchzuführen, sondern Sie hätte mit der Bevölkerung schon deutlich früher darüber gesprochen, um so transparent das Verfahren ablaufen zu können.</p>	
<p>Die Lage der frei gewählten Solarparks hat nichts mit der immer erwähnten priorisierten Korridor für Photovoltaikanlagen zu tun, da dieser Bereich nicht privilegiert ist, da dort nur noch 1 Gleis vorhanden ist. Somit sollte die Stadt das Vorhaben entsprechend zurückstellen, wird, ob die privilegierten Flächen ausreichend angenommen werden, um das 0,5 % Ziel der Freiflächenphotovoltaik zu erreichen. Es muss auf die 200 Meter von der Bahntrasse abgestellt werden, weil diese Fläche auch nicht maßgeblich ist.</p>	



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>3.6</p> <p>Weiterhin habe ich keinen Hinweis darauf, in wie weit der Netzbetreiber solcher Solarparks in sein Stromnetz integrieren kann, oder ob die entsprechend ausgebaut werden muss und die Einwohner der Stadt und den anliegenden Dörfern dann erhöhte Stromkosten zu zahlen haben, wenn die Netze für diese Solarparks ertüchtigt werden. Hierzu hätte ich gerne eine Auskunft, ob der Netzbetreiber gewillt ist, Solarparks auch anzuschließen, da sie keine Priviligierung haben.</p>	<p>Zu 3.6</p> <p>Dem Vorhabenträger des Solarparks liegt bereits ein Netzverknüpfungsbewilligung bzw. Einspeisezusage seitens des Netzbetreibers vor.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.7</p> <p>Weiterhin finde ich es befremdlich, wenn die Stadt insgeheim, ohne Bevölkerung zu sprechen, sich vorab schon Bereiche herausgesucht hat (Nullvariante), wo man Photovoltaikfreiflächenanlagen ermöglichen kann. Und natürlich wieder am äußeren Rand des Stadtgebietes und ja nicht in der Nähe von Einbeck. Eine Systematik, die sich auch im Bereich Windkraft so schon gezeigt hat. Welche privilegierten Flächen hat man denn dem Investor angeboten oder auf welche Flächen wurde der Investor ausgewiesen, bevor die Stadt Einbeck die 2 Flächen dem Investor angetragen hat.</p> <p>Wo ist hier die Gleichberechtigung, dass allen Bürgern das selbe aufgebürdet wird. Es kann außerdem nicht sein, dass nur diese Flächen durch die Stadt ausgewiesen werden und ansonsten kein Kaufangebot wurde, welche Flächen noch zur Verfügung stehen. Somit steht hier die Objektivität der Stadt bezüglich alternativen Vorschlägen, die es aus meiner Sicht mit Sicherheit geben wird. Nur wenn man suchen will und sich mit dem erst bestreiten gibt, dann findet man keine Alternativen.</p>	<p>Zu 3.7</p> <p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen vorgezogenen Bebauungsplan. Der Vorhabenträger mit einer konkreten Planung beabsichtigt die Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Stadt Einbeck unterstützt dabei den Vorhabenträger.</p> <p>Das Plangebiet weist aufgrund der Lage entlang der Bahnlinie und zu Windkraftanlagen eine entsprechende Vorbelastung auf. Darüber hinaus sind die Flächen des Plangebietes aufgrund der vorliegenden Mischwirtschaft eine gute Erschließungsfunktion vor.</p> <p>Andere Flächen im Stadtgebiet, auch privilegierte Flächen entlang von geordneten Verkehrswegen, stehen dem Vorhabenträger in einem Umsetzung der vorliegenden Planung geeigneten Flächenzuschnitt zur Verfügung und stellen daher für die Realisierung der vorgelagerten Plangemeinschaft gem. des Vorhabens und Erschließungsplanes keine verfügbare und günstige Alternative dar.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>3.8</p> <p>Weiterhin werden die Grundstücke in Stroit und Naensen sicherlich aufgrund der verschlechterten Wohnqualität an Wert verlieren, denn</p>	<p>Zu 3.8</p> <p>Die Stadt Einbeck hat sich nach § 1 Abs. 7 BauGB mit den öffentlich-rechtlichen Belangen auseinandergesetzt und diese gegeneinander und</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Strom wird ja in das Mittelspannungsnetz eingespeist und damit weiter transportiert und verbleibt nicht hier in der Region. Die Nacht wird ja nicht von der Investorenbalde nicht vor seiner eigenen Haustür. Vielmehr sollten wir die eh schon vorhandenen Parkplätze mit Photovoltaik überdachen lassen. Hier wären dann die Autos von der Sonne gespeist. Es würde zu keiner weiteren Flächenversiegelung mehr kommen. Außerdem hat die öffentliche Hand noch vielen Flächen, die dem Vorhabenträger zur Verfügung stehen könnten. Der Zubau der privaten Photovoltaik sollte besser unterstützt werden und eventuell über zinsgünstige Darlehen gefördert werden. Stadtwerke unterstützen werden, die dann über die erzeugte Energie zurückgezahlt werden könnten. Hier ist dann nur die Bauaufsicht entsprechend mitziehen und Solaranlagen ohne große Auflagen genehmigen. Wie hier einfach die 2 Bereiche erstmal von der Stadt bereitgestellt.</p>	<p>einander gerecht abgewogen. Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf verbaute Flächen und somit der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet. Durch ein Blendgutachten kann eine negativen Beeinträchtigungen für die vorhandene Wohnbebauung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Installation von Photovoltaikmodulen auf versiegelten Flächen, Dachflächen, Dächern oder an Gebäuden sowie Lärmschutzwänden ist grundsätzlich eine vielversprechende Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Diese Flächen sind bereits besiedelt und beanspruchen keinen zusätzlichen Raum, was aus ökologischer Sicht vorteilhaft ist. Es kann durch die dezentrale Energieerzeugung direkt an den Orten, an denen Strom verbraucht wird, die Netzlast verringert und der Eigenverbrauch erhöht werden.</p> <p>Trotz dieser Vorteile gibt es erhebliche Einschränkungen, die dazu führen, dass diese Lösung aktuell nicht als vollwertige Alternative angesehen werden kann. Der Hauptgrund ist die begrenzte Verfügbarkeit dieser ausreichendem Umfang sowie die höheren Stromgestehungskosten. Da die potenziell nutzbaren Flächen befinden sich im Privatbesitz, wird ein schneller Zugang und die Umsetzung erschwert. Derartige Projekte benötigen oft langwierige Abstimmungsprozesse, Investitionsbereitschaft und Genehmigungen, die die Realisierung verzögern.</p> <p>Ein weiteres Problem ist die Skalierbarkeit: Um vergleichbare Energiemengen wie bei zentralen Energieerzeugungssystemen zu erzielen, wäre die Errichtung einer großen Anzahl von Anlagen erforderlich. Diese müssen auf kleinen Flächen verteilt werden und sind technisch komplex, kostenintensiv und in der Praxis schwer umsetzbar. Die individuelle Leistung jeder Photovoltaikanlage ist im Vergleich zu großen Solarparks relativ gering. Dies führt dazu, dass ein erheblicher Zubau von kleinen Anlagen erforderlich wäre, um einen nennenswerten Beitrag zur Deckung des Energiebedarfes zu leisten.</p> <p>Angesichts der aktuellen Energiekrise, die schnelle Lösungen erfordert, kann diese Form der Energieerzeugung daher nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es handelt sich um eine langfristige Maßnahme, die parallel zu anderen, dringenderen und sofort wirksamen Maßnahmen verfolgt werden sollte. Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen sind zwar ein wichtiger Beitrag zur Erneuerbaren Energieversorgung, aber nicht die einzige oder gar die optimale Lösung.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
	<p>des zukünftigen Energiemixes, doch in der aktuellen Krise sind sie zusätzliche Option und weniger als zentrale Lösung zu betrachten.</p> <p>Die Stadt ist zu dem Fazit gekommen, dass die öffentlichen Belange die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gegenüber den Belangen überwiegen</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
3.9 Man sollte auf Windkraft im gesamten Stadtgebiet setzen, da hier während der Nachtzeiten Strom erzeugt werden könnte. Dieses ist jedoch nur während des Tages bei Solarparks möglich. Ich bezweifle, auf der Fläche von Stroit nach Wiederholende Windkraftrad, keine Auswirkungen auf die Solarerzeugung haben wird. Da der Schattenspiel einen großen Teil der Solarmodule laufen wird, wird in diesem Bereich nicht die ungestörte Erzeugung möglich sein, sondern die deutlich verringert sein. Außerdem wandert der Schatten des Turms den gesamten Tag über die Solarmodule und in diesem String, so Optimierer verbaut wurden, ist die Leistung des Strings noch deutlich abgesetzt, als durch den Flügelschlag. Bei der Genehmigung bezüglich des Solarparks klar festgehalten werden, dass die Nutzung nicht werden darf und ein Rückbau inklusive aller Fundamente zu erfolgen kann. Es kann nicht sein, dass nachher die Solarparks abgeschaltet werden, da dann bleibt analog zum 1. Windkraftrad hinter Holtermause abgeschaltet wurde und schon längst hätte zurückgebaut werden müssen. Solarparks bestehen.	<p>Zu 3.9</p> <p>Die Energiegewinnung aus Wind Solarkraft stellen zwei effiziente Formen der erneuerbaren Energiegewinnung dar. Sie beziehen sich nicht auf die weiteren Hinweise, sondern tragen zur nachhaltigen Energieversorgung bei. Die weiteren Hinweise beziehen sich nicht auf die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
3.10 Eine Nutzung der Anbauverbotszone, wie in der Begründung im Vortrag unter 6.3 angesprochen wurde, kann nicht gesehen werden, da es sich um den Betrieb eines Verkaufsautomaten aus Stroit sehr hohe Auflagen zur Sicherheit und Leichtigkeit seines Hinweisschildes gemacht wurden . Das Hinweisschild wurde nur Mobil aufgebaut und stellt eine deutlich geringere Gefahr für	<p>Zu 3.10</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans wird die Bauverbotszone der Bundesstraße in Abstimmung mit der zuständigen Behörde für Straßenbau eingehalten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden durch die Planung nicht negativ berücksichtigt. Die weiteren Hinweise beziehen sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>von der Fahrbahn abkommende Autos dar, als massiv einbetonierte Konstruktionen auf denen dann Solarmodule errichtet werden. Ins ist auch entlang der SO die Sicht durch einen Grüngürtel rund um die Lärffreifläche zu verhindern.</p>	
<p>3.11</p> <p>Der Brandschutz unter Punkt 6.5 in dem Vorentwurf der Begründung nicht so einfach abgetan werden. Sollte es zu einem Kabelbrand von einer Beschädigung von einem Solarkabel durch Marderbiss oder einem Produktionsfehler kommen, ist rau der Überdachung der Flächen zu erwarten, dass sich ein Brand extrem schnell ausbreiten entsprechend die gesamte Anlage und sich darüber hinaus ausbreiten könnte. Somit sind in dem Plangebiet in Regelmäßigen Abständen anzulegen, die Feuerwehr gefahrlos befahren kann inklusive einer demöglichkeit. Es gibt Überwachungsanlagen, die entsprechend auf bas Waldgebiete überwachen können. Hier ist soetwas für die anzuordnen, um auf ein potentielles Feuer schnell reagieren zu können.</p>	<p>Zu 3.11</p> <p>Bei der Errichtung und Betrieb der Photovoltaikflächenanlagen sind die aktuellen technischen Standards zu beachten. Dazu zählen insbesondere brandschutztechnischen Anforderungen. Im Rahmen des Vorentwurfs Schließungsplanes werden die Alerung des Brandschutzes berücksichtigt. Die weiteren Auflagen zur Brandschutzsicherheit sind auf Aus ebene durch den Vorhabenträger vorzuweisen. Entsprechende Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister ist bereits erfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungsebene verwiesen.</p>
<p>3.12</p> <p>Die überschlägige Betroffenheitsbewertung ist aus meiner Sicht rekt. Die Jagdvögel wie Wanderfalke und Rotmilan können auf der sich keine Nahrung mehr suchen. Der Weißstorch, der aktuell run gesichtet wurde nutzt die Äcker und und die Grasflächen für Nahrungssuche. Ich füge Bilder aus Stroit von 2 Störchen im Bereich erwehrsirene der Mail hinzu. Für die 2. Beteiligung werde ich sich Bilder von Jagdvögeln zur Verfügung stellen können. Somit ist die schutzrichtlinie nicht außer acht zu lassen.</p> <p>Insgesamt erwarte ich bei einem solchen Verfahren, dass eine Un trächtigkeitsvorprüfung durchgeführt wird, um entsprechend den kartieren. Leider ist erst vor kurzem eine Grünfläche / Brache wie brochen worden, wo man hätte funden können (Bild anbei). Hier auch zu überprüfen, wie weit die Zauneidechse und Blindschleiche Nachweislich in Northeim auf Schotterflächen der Bahn gefunden</p>	<p>Zu 3.12</p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzgutachten durch einen Fachgutachter erstellt. Durch den Fachgutachter wurden die entsprechenden Arten im Plangebiet gedenkstandörtlichen Gegebenheiten prüft. Das Plangebiet dient als Brutrevier der Störchenpaare. Die Brut viere werden durch externe Ausgleichsflächen kompensiert. In Be weitere Brutvogelvorkommen sind Bauzeiten im Rahmen der Bauung einzuhalten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ma sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf den Arten zu erwarten.</p> <p>Im Artenschutzgutachten wurde zu den genannten Arten den Rot milan, keine Auswirkungen prognostiziert. Der Bebauungsplan wird eine entsprechende Bauzeitenregelung berücksichtigt.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>beim Bau der "Zubringerstraße" in den Bereich der zukünftigen Siedlung vorrücken werden. Die Eingrünung könnte für Fressfeinde eine gezielte Tarnung und für Jagdvögel ein optimaler Ansitz sein, um die Zaunlinie zu erlegen zu können.</p>	<p>Weiterhin sind Jagdreviere und sporadische Aufenthaltsbereiche des Weißstorchs gesetzlich geschützt. Es ist nicht zu erwarten, dass es zu einer signifikanten Reduzierung der Population führt. Der Weißstorch wird dies ausgeschlossen. Intensiv genutzte Ackerflächen sind das primäre Jagdhabitat. Eine signifikante Reduzierung der genannten Arten wird in der faunistischen Untersuchung ebenfalls nicht prognostiziert. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren durch den Umweltbericht durchgeführt.</p> <p>Reptilien wie die Zauneidechse sind in ihren Lebensraumansprüchen an bestimmte Biotoptypen gebunden. Ackerflächen können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.13</p> <p>Bezüglich des Immissionsschutzgesetzes ist ein Schallgutachten vorgesehen, wie laut das Umspannwerk sein wird. In Freden wird dieses bei der Errichtung des Solarparks aktuell zu einem Politikum. Bei bestimmten Windlagen ist es möglich, die Autos von der B3 und den Flügelschlag der Windkrafträder im nahen Ort Stroit zu hören. Die Umspannwerke sollten entsprechend geplant werden, dass keine Geräusche in Stroit und Naensen gehört werden.</p>	<p>Zu 3.13</p> <p>Die Emissionen während des Betriebs des Solarparks, die vom Batteriepark, Wechselrichter und Transformatoren ausgehen, halten die Lärmbelastungswerte der TA (Technische Anleitung) Lärm ein. Da es sich bei den Werten in Relation zur Plangebietsgröße lediglich um geringfügige Flächen handelt, können die Werte eines Mischgebietes auf ein Sonstiges Siedlungsgebiet projiziert werden. Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung eines Schallgutachtens nicht erforderlich. Ein Umspannwerk ist im vorliegenden Bereich nicht geplant.</p> <p>Der Anregung auf Erstellung eines Schallgutachtens wird nicht gefolgt.</p>
<p>3.14</p> <p>Wie werden die Gräben zwischen den Äckern gesehen, nicht als Gewässer III. Ordnung? Sollten diese Gräben nicht betroffen werden oder werden diese ausgespart und nicht überbaut und bleiben so weiterhin unberührt? Oder sollen diese eventuell sogar verrohrt werden?</p>	<p>Zu 3.14</p> <p>Ein Graben der 3. Gewässerordnung durchquert das Plangebiet im Bereich des Geltungsbereiches. Der Großteil dieses Grabens befindet sich innerhalb der zur Erhaltung festgesetzter Fläche und wird nicht überbaut. Teilbereich des Grabens befindet sich innerhalb des Sonstigen Sondergebietes. Gemäß des Vorhabens Erschließungsplanes erfolgt auch für diesen Bereich keine Überbauung.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>3.15</p> <p>Die Biologische Vielfalt verändert sich sicherlich, die Frage ist, wie aufständungen wird wie oft gemäht und wie hoch sollen die M geständert werden ? Bleibt das geschnittene Gras als Schnittgut je nach Graslänge und Mähsät einen Einfluss auf die Vegetationen wird. Welche Pflanzen werden sich unter den Modulen ansiedeln. Erfahrungen habt man aus anderen Solarparks diesbezüglich? Leider dazu noch nichts in dem Bericht, aber eine Betroffenheit ist ausdrücklich somit gegeben.</p>	<p>Zu 3.15</p> <p>Das Schutzgut der biologischen Vielfalt ist durch die Planung alleine betroffen, da vorhandenen Ackerflächen Plangebiet durch die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke unter Modulen PV aufgewertet werden. Unterhalb der Module erfolgt die Einsaat einer Landschaftsrassenmischung, welche durch eine maximale zweimalige Mahd pro Jahr gepflegt wird. Darüber hinaus Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Die Modulunterkante weist einen Abstand zum Boden von 0,8 m auf. Alter der Mahd ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu regeln.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>3.16</p> <p>Es wäre schön gewesen, wenn es schon eine Ausführungsplanung aufständungen gegeben hätte, wo man sich genauer ein Bild machen könnte, wie hoch die Solarmodule an welcher Stelle zur Gelände kante sein werden und in wie weit die Begrenzungsteichend ist.</p> <p>Anhänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bodenpunkte Stroit Richtung Naensen Bodenpunkte Stroit Richtung Wenzen Fotos von Störchen 4 x Nullvariante Umgebrochene Grübz. Brachfläche 	<p>Zu 3.16</p> <p>Den vorliegenden Entwurfsunterlagen liegt der Vorhabensschließungsplan bei. Dem Plan ist das Aufstelllayout, Zuwegungen sowie Details zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wird in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Anonymisiert, 15.05.2025</p>	
<p>Zum Leidwesen hiesiger Felderchen Guten Tag,</p> <p>die Bebauung der Fläche im Bereich Stroit mit Solareinrichtungen einer Einschätzung nach das Ende von mindestens 15 Gelegenheiten</p>	<p>Zu 4</p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzgutachten durch einen Fachgutachter erstellt. Durch den Fachgutachter wurden die entsprechenden Arten im Plangebiet gemäß den standörtlichen Gegebenheiten prüft. Das Plangebiet dient als Brut- und Nahrungsstätte für Felderchenpaare. Die Brutviere werden durch externe Ausgleichsflächen kompensiert. In Be-</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>der Feldlerche bedeuten. Diese Zahl halte ich eher noch für zu niedrig. In den letzten Jahren habe ich zwischen Stroit Naensen Brüder Grenze Feldmark Voldagsen Wenzen unten stehende Werte ermittelt.</p> <p>Selbst noch weit erfahrene Naturbeobachter als ich können sich schätzen der Zahl der Feldlerchen fehl gehen (siehe naturgucker.de, 2022, S.7)</p> <p>Sollte der Bestand der Feldlerchen seit den Zeiten des Ackerbaus 1950er bis Anfang 1960er bis jetzt nicht bereits um zwei Drittel zurückgegangen sein, dann wird der Lebensraum der Feldlerchen umso stärker bedroht. Die Erfahrungsgesessener Landbewohner jenen Tagen besagen nämlich, dass bei der Handarbeit im Feld (z.B. unter den aufgestellten Garben) allerorten Lerchennester zu finden seien, was heutzutage bereits kaum der Fall sein dürfte.</p> <p>War zudem in historischen Zeiten nebst dem Krammetsvogel (Waldsessel) und der Fettammer (Ortolan) die Feldlerche nämlich ein Speisevogel, so dürfte das auch als ein Zeugnis für die Häufigkeit gels gelten und nicht bloß für Dekadenz.</p> <p>Feldlerchen stellen außerdem eine Nahrungsquelle dar für zum Beispiel Vögel, die über die Feldlerchen auf Nahrungssuche zu beobachten sind, indem sie nämlich die Feldlerchen durch ihren niedrigen Aufschrecken und dann greifen. Anderer Vogel und andere Lebewesen werden im zukünftig nicht mehr "Kulturlandschaft" zu nennenden Gebieten noch stärker beeinträchtigt werden.</p> <p>[siehe Foto vom 01.05 mit folgendem Text: 01/05/23 15:00 Stroit Burgfeld Greifvogel unbekannt Weihen? 1 Nahrung suchend wie neulich in same place, knapp über Getreide, Weißbürzel, immer so 3 bis 4 Meter das wadenhohe Korn Kleines Burgfeld Großes Burgfeld Naenser Sülte, dann out of sight]</p>	<p>weitere Brutvogelvorkommen sind Bauzeiten im Rahmen der Bauung einzuhalten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf den Artenbestand zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Das Vorhaben, diese nunmehr ehemalige Kulturlandschaft in eine produktions- und Strominfrastrukturlandschaft zu verwandeln ist ein Vorhaben, dessen Dimensionalität offenbar weder den Planern noch den Befürwortenden Schar klar ist.</p> <p>Ich bin hoherfreut, ein Gegner solcher aberwitzigen Vorhaben zu protestiere hiermit.</p>	

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie ~~die Gemeinden~~ wurden gemäß § 4 und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ~~am~~ 07.04.2015 Information zum ~~Dokument~~ der Planunterlagen für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Naensen und Stroit mit der Bitte um Stellungnahme bis ~~zum~~ 05.2015 digital zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mgH
 Ilmebahn GmbH
 RBB Regionalbus Braunschweig
 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
 LGLN, RD Northeim, Amt für Landentwicklung, Göttingen
 LGLN, RD Northeim, Katasteramt Northeim
 Bundesnetzagentur (BNetzA)



Stadtwerke Einbeck

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz, Naturschutz, BS Süd

Stadtentwässerung Einbeck

Wasserverund Entsorgungsgesellschaft Kreiensen mbH

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Staatliches Baumanagement Göttingen

Finanzamt Bad Gandersheim

Arbeitsamt Göttingen

Industrieund Handelskammer Hannover

Handwerkskammer Hildesheim

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Polizeikommissariat Einbeck

Polizeidienststelle Bad Gandersheim

Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchenkreisamt Northeim

Katholisches Pfarramt Einbeck

Katholisches Pfarramt St. Mariä Himmelfahrt Bad Gandersheim

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Feuerwehrtechnische Zentrale

Behindertenbeauftragter der Stadt Einbeck

Einbeck Marketing GmbH

Landvolk Northeim/Osterode, Kreisbauernverband e. V.



Ev.-luth. Gesamtverband Einbeck

Zweckverband Verkehrsbund Niedersachsen (ZVSN)

Stadt Dassel

Stadt Moringen

Stadt Northeim

Flecken Delligsen

Samtgemeinde Eschershausen/Stadtoldendorf

Samtgemeinde Freden

Gemeinde Kaledorf

Stadt Bad Gandersheim

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreinereigungen oder Bedenke gebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, 08.05.2025

Harzwasserwerke GmbH, 08.04.2025

Ericsson Services GmbH, 08.04.2025

Leineverband, 09.04.2025

Avacon Netz GmbH, 14.04.2025

TenneT TSO GmbH, 14.04.2025

EAM Netz GmbH, 15.04.2025

Stadt Einbeck, Abt. Wirtschaftsförderung, 22.04.2025

Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.04.2025

TransnetBW GmbH, 24.04.2025



Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen am 21.10.2025

Nowega GmbH, 10.04.2025

Bundespolizeidirektion Hannover, 13.05.2025

Vodafone GmbH, 13.05.2025

Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgendes wird der Inhalt der Stellungnahmen entsprechenden Abwägung und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
1. Landkreis Northeim 06.05.2025	
1.1 Bauplanung	
Gegen die Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Zu 1.1 Die positive Stellungnahme der Bauplanung wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Brandschutz	
Im Zuge der Erschließung des sonstigen Sondergebietes (SOEE) sind aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes nachstehende Punkte zu beachten:	Zu 1.1 Es wird auf den nachfolgenden Abwägung und Beschlussvorschlag 1.2.1 verwiesen.
1.2.1	
1. Im Zuge der Erschließung bzw. der Errichtung der Photovoltaikanlage, bestehend aus einer Größe von 44 Megawatt Peak (kWp) und einer Fläche von ca. 44,05 ha muss in Abstimmung mit der Stadt Einbeck die Löschwasserversorgung sichergestellt werden. 2. Hinsichtlich der jederzeit ordnungsgemäß und ungehinderte Errichtung des Areal für den Brandschutz erforderlichen Einsatz von Feuerlöschern	Zu 1.2.1 Die Angaben zur Brandschutzsicherstellung im Vorhaben und Erschließungsplan berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgen im Durchführungsvertrag die entsprechenden rechtlichen Regelungen. Zudem erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister. Der Vorhabensteller strebt zudem eine weitere Abstimmung und Ortsbegehung mit dem Stadtbrandmeister nach Inbetriebnahme an.



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß den RiFIFe1 vorhanden sei. In der Feuerwehrplanung ist mit dem Stadtbrandmeister Lachstädter abzustimmen, ob Tore in den Zufahrtsbereichen bzw. evtl. Zugangstüren müssen über eine erwehrschließung Einbeck verfügen. Alteist an den Zugängen die Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) 1 mit der Feuerwehr Einbeck möglich.</p>	<p>Die weiteren Auflagen zur Brandschutzsicherheit sind auf Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger vorzuweisen. Dieser Vorlagen erforderlicher Umsetzung erfolgt vor Baubeginn und Baufreigabe.</p>
<p>3. Werden Trafos bzw. Trafostationen auf dem Baugrundstück errichtet, so ist die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen zu beachten. Daraus ergeben sich brandschutztechnische Anforderungen.</p>	<p>Hinsichtlich der regelmäßigen Beweidung bzw. Bewirtschaftung darf der Bebauungsplan mit der Festsetzung M4 eine entsprechende Ausgestaltung und konkrete Bewirtschaftung im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>4. Im Bereich der v.g. Transformators ist eine Bewegungsfläche gemäß RiFIFe für mindestens zwei Einsatzfahrzeuge vorzusehen, die ein ungehindertes Befahren ermöglichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>5. Für die PAhlage ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14570 zu erstellen. Es ist eine Abstimmung mit der Brandschutzprüferin / dem Brandschutzprüfungsbüro erforderlich. U.a. sind maßgebliche Anlagenkomponenten, die Leitungsführungen von den Modulen zu den Wechselrichtern, Transformatoren bis zur Übergabestelle des zuständigen Energieversorgungsunternehmens zu überprüfen.</p>	
<p>6. In Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister ist nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage eine Ortsbegehung sowie Einweisung in die Brandbekämpfungstechnik durchzuführen, sowie Schulungen zur Brandbekämpfung in elektrischer Anlagen anzubieten.</p>	
<p>7. Aus gegebenen Anlass sollte ein regelmäßiges Beweiden oder Mahd der Fläche erfolgen, um eine Minimierung eines möglichen Vegetationsbrandausbreitungsgefahren vorzubeugen (i. d. R 2 x p. a.).</p>	
1.3 Wasserschutz	
1.3.1 Anlagen am Gewässer / ÜSG	



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwartende Zufahrtswasser Gräben (Gräben sind nach Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) III. Ordnung) geschafft werden, so ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Für gegebenenfalls erforderliche Grabenverrohrungen sind wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Verrohrungsmaßnahmen unter 9,0 m Länge (auch von Wegeseite (Gewässer III. Ordnung)) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftig im Gewässer gemäß § 57 NWG. Auskunft erteilt Ihnen Herr S 05551 70887 und jschley@landkreis-holzminden.de.</p> <p>Antragsunterlagen sind unter www.landkreis-holzminden.de Bauen und Umwelt- Untere Wasserbehörde Bautechnische Anlagen an oberirdischen Gewässern herunter zu laden.</p> <p>Kreuzungen oder Parallelverläufe von unter anderem Kabelleitungen, Kanalnägelanlagen und Verteilungsleitungen mit Gewässern, die nicht ganzjährig wasserführenden Gräben, sind gemäß § 57 NWG genehmigungsbedürftig.</p>	<p>Zu 1.3.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben bzw. Erschließungsträger weitergeleitet. Rahmen der Bauleitplanung dienen die Hinweise der Kenntnisnahme. Aus Gründen der Informationspflicht werden die gegebenen Hinweise in die Begründung aus Sicht der Fachplanung aufgenommen.</p>
1.3.2 Gewässerausbau / Hochwasserschutz	
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es für die Herstellung, Besetzung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern, zuvor eines wachsenden Ausbauverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz bedarf.	<p>Zu 1.3.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben bzw. Erschließungsträger weitergeleitet. Rahmen der Bauleitplanung dienen die Hinweise der Kenntnisnahme. Aus Gründen der Informationspflicht werden die gegebenen Hinweise in die Begründung aus Sicht der Fachplanung aufgenommen.</p>
1.3.3 Grundwasser	



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Wassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrubenherstellung von Baugruben und Fundament etc.), sind dem Landkreis Northeim Untere Wasserbehörden Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben (§ 49 Abs. 1 WHG). Wird dabei unbeabsichtigt Grundwasser geschlossen, ist dies ebenfalls anzugeben (§ 49 Abs. 2 WHG).</p> <p>Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</p> <p>Bei Stilllegung bzw. Aufgabe der Photovoltaikanlage sind sämtlichen und Untergrund befindlichen Anlagenteile (z. B. Fundamente, vollständig zu entfernen.</p>	<p>Zu 1.3.3</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung gibt es keine rechtlichen Grundlagen den Rückbau von Anlagen verbindlich festzusetzen. Stattdessen kann eine Rückbaumodalität zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag gemäß § 2 BauGB geregelt werden. Dies ermöglicht eine rechtssichere und transparente Festlegung der Bedingungen für den Rückbau der PV-Flächenanlagen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben bzw. Erschließungsträger weitergeleitet. Rahmen der Bauleitplanung dienen die Hinweise der Kenntnisnahme.</p>
1.3.4 Abwasser	
<p>Die vorgesehenen Grundstücke haben nach dem NIBIS Kartenservice (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) überwiegend eine sehr hohe bis hohe Wassererosionsgefährdung (KWasser2) und weisen auch Geländeabfälle auf.</p> <p>Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und nicht über sich mit der Zeit bei einem Hochwasser überflutet. Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück bevorzugt über die belebte Bodenzone versickert. Diese Methode gewährleistet eine natürliche Versickerung und reduziert das Oberflächenabfluss.</p> <p>Für die Befestigung der Solarpaneele werden Rammpfosten ohne Betonemente verwendet. Dies führt zu minimalen punktuellen Eingriffen in den Boden, wodurch die natürliche Bodenstruktur weitgehend erhalten bleibt und die Versickerungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusätzlich wird darauf geachtet, dass die Erschließungsinfrastruktur versickerungsfähig gestaltet werden. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass das anfallende Oberflächenwasser auf der Fläche dort versickern kann, ohne die Wassersituationsverschärfung zu verstärken.</p>	<p>Zu 1.3.4</p> <p>Die Anforderungen an den Oberflächenwasserabfluss gemäß § 5 werden bei dem Vorhaben berücksichtigt und durch die Vorhabenträge gesetzt. Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück bevorzugt über die belebte Bodenzone versickert. Diese Methode gewährleistet eine natürliche Versickerung und reduziert das Oberflächenabfluss.</p> <p>Für die Befestigung der Solarpaneele werden Rammpfosten ohne Betonemente verwendet. Dies führt zu minimalen punktuellen Eingriffen in den Boden, wodurch die natürliche Bodenstruktur weitgehend erhalten bleibt und die Versickerungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusätzlich wird darauf geachtet, dass die Erschließungsinfrastruktur versickerungsfähig gestaltet werden. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass das anfallende Oberflächenwasser auf der Fläche dort versickern kann, ohne die Wassersituationsverschärfung zu verstärken.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
	<p>Die Module werden so dimensioniert und platziert, dass keine Entgräben entstehen und ein dauerhafter Bewuchs möglich ist. Vorgehensweise trägt dazu bei, dass das natürliche Gleichgewichtserhalts erhalten bleibt und das Vorhaben in Einklang mit den Anforderungen des § 5 WHG durchgeführt wird.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung. In der Bauleitplanung dienen sie der Kenntnisnahme. Sie werden dem Vorhaben bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
1.4 Kreisstraßen	
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. So eine Kreisstraße zusätzliche Zufahrten benötigt werden, wäre eine ergänzende Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Ferner wäre die Bezeichnung Kreisstraße auf 656 zu korrigieren. Landesplage wird immer von der K 565 gesprochen, die gibt es nicht.	<p>Zu 1.4</p> <p>In den vorliegenden Entwurfsunterlagen sind keine Plangebietsflächen, die unmittelbar an die Kreisstraße angrenzen. Vor diesem Grund sind keine Zufahrten von der Kreisstraße zum Plangebiet eingezeichnet. In Bezug auf die Bezeichnung der Kreisstraße erfolgt eine redaktionelle Änderung in den Planunterlagen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung der Kreisstraße.</p>
1.5 Abfall- und Bodenschutz	
Zum oben genannten Vorentwurf zum Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise (H) in die Stellungnahme aufgenommen werden:	<p>Zu 1.5</p> <p>Es wird auf den nachfolgenden Abwägungs und Beschlussvorschlag 1.4.1 verwiesen.</p>
1.5.1	
1. Für die vorgesehenen Flächen sind keine Hinweise auf Altablagerungen (Altlasten, z.B. Altdeponien) ausgewiesen. Ferner sind keine schutzwürdigen seltenen Böden betroffen, die der Maßnahme entgegenstehen (gekennzeichnet)	<p>Zu 1.5.1</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>NIBISKartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie]: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/. (H)</p> <p>2. Durch die zu erwartenden Maßnahmen ist der Boden geringst beeinträchtigen. Für die Baumaßnahmen selbst wären für das Schutzen erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen, insbesondere gedenverdichtung, Bodenversiegelung, Bodenerosion, Bodenvermischung (§ 1 und 7 Bodenschutzgesetz [BBodSchG] in Verbindung mit DIN 18915). (H)</p>	<p>Die Hinweise zum Schutgzut Boden werden ausführlich im Umweltbericht Stufe 2 berücksichtigt. Des Weiteren ist festzuhalten, dass es sich der Festsetzung der GRZ 1 von 0,05 lediglich um eine sehr geringe Versiegelung im Plangebiet handelt. Darhinaus sind keine weiteren negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
1.6 Naturschutz	
<p>Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG eine Veränderung in Natur und Landschaft dar, da mit der Veränderung der Gestaltung von Grundflächen der Naturhaushalt und insbesondere das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sind im Antrag zu beschreiben und, soweit erforderlich, in Plänen darzustellen. Diesbezüglich sind in den vorliegenden Antragsunterlagen keine detaillierten Angaben enthalten. Ich bitte daher die erforderlichen Unterlagen nach Fertigstellung vom Antragsteller anzufordern und mir den Vorgang einer Prüfung vorzulegen.</p> <p>In der Eingriffsbilanzierung sind sämtliche Baumaßnahmen wie Zufahrten, Stellplätze usw. zu berücksichtigen. Bei der Eingrünung sind möglichst standortheimische Laubgehölze gemäß dem Merkblatt des Landkreises Northeim zur Begrünung von Baugrundstücken zu verwenden. Solche Maßnahmen außerhalb des Baugrundstückes erfolgen, ist hier die Baulast zu beantragen und eintragen zu lassen.</p>	<p>Zu 1.6</p> <p>Das Plangebiet dient als Brutrevier von Flederchenpaaren. Die Brutreviere werden durch externe Ausgleichsflächen kompensiert. Die vorliegenden Entwurfsunterlagen enthalten alle Details zur Lage, Umfang und Maß der externen Ausgleichsfläche und sind mit der unteren Naturschutzabstimmung abgestimmt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung erfolgte nach den Empfehlungen des NLT -Photovoltaikanlagen. Dauerhaft ausgebaute, bzw. befestigte Zuwegungen und Parkplätze sind nicht vorgesehen.</p> <p>Den vorliegenden Entwurfsunterlagen sind die Umweltbericht der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt.</p> <p>Bei den Maßnahmen zur Eingrünung wird die ausschließliche Verwendung standortheimischer Gehölze festgesetzt.</p> <p>Die genannten Naturpotenziale werden im Umweltbericht erfasst und bewertet.</p> <p>Aufgrund der überwiegend homogenen Strukturierung der Biotope bzw. dem Erhalt ökologischer Bereiche wurde auf einen Bestandszichtet, da dieser keinen Mehrwert an Informationen liefern würde.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
Erfasst und bewertet werden müssen Boden, Wasser, Klima/Luft bende Pflanzen und Tierarten sowie das Landschaftsbild. Pflanzen roten Liste sind im Rahmen der Biotoptypenkartierung mit abzupfen.	wird auch in der Rechnerischen Gegenüberstellung der beanspruchtoptypen deutlich. Innerhalb der durch die Module beanspruchten Flächen sind keine Arten der Roten Liste zu erwarten. Auch im Rahmen der Bestandsmen ergaben sich hierzu keine Anhaltspunkte. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.
1.6.1 Maßnahme M4	
Ein Pflegeplan für die Flächen ist vorzulegen, damit sichergestellt die beabsichtigte Flächenentwicklung von Acker hin zu mesophilem land auch tatsächlich stattfindet.	Zu 1.6.1 Der Hinweis wird im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis gerommen. Eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Erstellung eines Pflegeplan ist im Baugesetzbuch nicht enthalten. Es wird auf die Ausführungsplanung verwiesen.
1.6.2 Maßnahme P1	
Die Anlage einer einreihigen Heckenstruktur reicht nicht aus um den Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren. Es ist eine mindestens dreireihige bis fünfreihige Heckenstruktur der Umzäunung einzuplanen und umzusetzen, so dass auch eine Breite des Zauns erreicht wird und diese Anpflanzungen für wildlebende Tiere barrierefrei nutzbar sind.	Zu 1.6.2 Am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches erfolgt eine dreireihige Anpflanzung außerhalb der geplanten Umzäunung. Der Anregung wird o.g. Weise gefolgt.
1.6.3 Fledermausvorkommen	
Aufgrund vorangegangener Planungen für den Windpark Stroit liegen Kenntnisse über Fledermausvorkommen vor. Es muss davon ausgegangen werden, dass Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen in Ortschaften vorhanden sind. Ebenfalls wurden im Zuge dieser Untersuchungen Jagdgebiete der Zwergfledermaus identifiziert, die vor allem an Gehölzstrukturen orientieren. Es muss davon ausgegangen werden,	Zu 1.6.3 Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzgutachten durch einen Fachgutachter erstellt. Durch den Fachgutachter wurden die entsprechenden Arten im Plangebiet gemäß den standörtlichen Gegebenheiten prüft. Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nachgewiesen.



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
auch die im vorliegenden Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturenhabitate und Verbindungs Routen für Fledermausarten darstellen. In diesem Hintergrund sind die Fledermäuse in den Unterlagen mit eingeschlossene und eventuelle Verluste von Nahrungsraum zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1.6.4 Zerschneidungseffekte	
Die trassenparallele Korridorfunktion von Begleitgrün der Verkehrsweg z.B. Haselmaus oder Zauneidechsen und viele Arten wirbelloser Tiere muss berücksichtigt werden. Das ökologische Potential von den Verkehrsflächen muss bei der Planung berücksichtigt werden. Der nördliche Teil des EE ist langgezogen und bietet für größere Tiere keinerlei Durchkommen. Demzufolge wird durch die Planung eine Querung für größere Tiere zwischen den Ortschaften Stroit und Naensen vollkommen unmöglich gemacht. Nach dem Leitfaden 2023 sollen innerhalb großflächiger Solarparks (mindestens 500 m Länge) Wanderkorridore mit einer Breite von mind. 20 m eingerichtet werden. Der längste zusammenhängende Teil des geplanten EE ist 950 m lang.	Zu 1.6.4 Die vorliegenden Entwurfsunterlagen beinhalten ein reduziertes Projekt. Die Flächen entlang der Kreisstraßen 1565 und 1566 in den Ortschaften Stroit und Naensen sind nicht mehr Teil des Geltungsbereichs. Darüber hinaus beinhaltet der vorgesehene Entwurf des Bebauungsplans Berücksichtigung eines Wanderkorridors, der nördlich zur Haltungsfestsetzung die Baugrenze soweit nach Norden verlagert, so dass ein insgesamt 5 Meter breiter, nicht eingezäunter Wanderkorridor für Wildtiere entsteht. Somit ist eine Ausbreitung von Wildtierarten zwischen Feldflur und bestand der Bahnlinie gewährleistet. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.
1.6.5 Feldlerchen oder andere Vogelarten des Offenlandes	
Sind Feldlerchen oder andere Vogelarten des Offenlandes betroffen, so werden CE-Maßnahmen notwendig. Geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen müssen vorab gefunden und mit einem entsprechenden Maßnahmekonzept beplant werden. Hierzu verweise ich auf die Arbeitshilfeproduktionsintegrierten Kompensationen NLWKN (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen/natur-und-naturschutz/neuer-fodienstaats-natur-schutzausbildung/produktionsintegrierte-kompensationen-pik-225484.htm)	Zu 1.6.5 Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzgutachten durch einen Fachberater erstellt. Das Plangebiet dient als Brutrevier für Feldlerchenpaare. Die Brutreviere werden durch externe Ausgleichsflächen kompensiert. Die vorliegenden Entwurfsunterlagen enthalten alle Details zur Lage, Größe und Maßnahme der externen Ausgleichsfläche und sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. In Bezug auf die weitere Brutvogelvorräte sind Bauzeiten im Rahmen der Bauausführung einzuhalten. Der Anregung wird gefolgt.
1.6.6 Verschattungseffekte	



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Die Verschattungseffekte hier ebenfalls zu berücksichtigen, da in den beschatteten Bereichen die ökologischen Funktionen und Weidefläche stark eingeschränkt sind. Ein Mindestabstand zwischen den Modulen von 3,5 m (besser 5 m), ein Mindestabstand der Module vom Boden sowie eine Maximaltiefe der Modultische gewähr der Regel, je nach Ausrichtung des Parks, einen ausreichenden Maßstab für besonner Bereich.</p>	<p>Zu 1.6.6</p> <p>Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Mindestbreiten zwischen den Modulreihen. Vielmehr wird anhand des vorliegenden Modells deutlich, dass der Großteil des Plangebiets lediglich verschattet wird. Reihenabstände zwischen 2,0 m bis 3,5 m werden gehalten. Die Module weisen zudem einen Mindestabstand von 0,8 m zum Boden auf.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist festgesetzt, dass unterhalb der PV-Module eine geschlossene Vegetationsdecke gesichert wird. Andererseits kann sich eine vielfältige Flora und Fauna im Plangebiet entwickeln und die Biodiversität aufgrund der unterschiedlichen Merkmale der verschatteten und unverschatteten Bereiche erhöht werden. Daraus ergibt sich aufgrund der Festsetzungen zur Grundflächenzahl eine entsprechende Freifläche im Plangebiet zwischen den Modulreihen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
1.6.7 Landschaftsbild	
<p>Für die Bewertung des Eingriffes in das Landschaftsbild soll das Fachgutachten Landschaftsbewertung für den Landkreis Northeim aus 2020 zogen werden. https://www.landkreis-northeim.de/portal/seiten/freiraumplanung/landesweiter-fachgutachten-landschaftsbewertung-2020.html</p> <p>Der Umweltbericht sollte ein ökologisches Konzept für die Gestaltung des Solarparks beinhalten. Dieses Konzept sollte Teil des Grünordnungsplanes werden, der ebenfalls in der nächsten Beteiligung mit einzureichen ist.</p> <p>Ich verweise auf die vorliegenden Leitfäden zum naturverträglichen Bau von Photovoltaikanlagen des NLT und der KNE und bitte um Beachtung und Anwendung.</p> <p>Bei Rückfragen und Abstimmungen zum Thema Naturschutz ist Frau Hennrich zuständig (dhennrich@landkreis-northeim.de, 05551-70353), eine</p>	<p>Zu 1.6.7</p> <p>Der genannte Leitfaden wird in der Ausarbeitung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausarbeitung eines Grünordnungsplanes als Fachplan wird im Fall als nicht zielführend gesehen, da in Ergänzung zum Umweltbericht kein Mehrwert erkannt wird. Das Ziel Beeinträchtigungen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes zu minimieren oder zu kompensieren wird im Umweltbericht volumnäßig abgedeckt.</p> <p>Art, Umfang und Lage von Freiflächen ist durch das Vorhaben bestimmt. Der größte Teil vorgegeben. Die Lage und Inhalte von Pflanzflächen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
Vorababstimmung zu den geplanten Vermeidungs&Minimierungsmaßnahmen ist dringend anzuraten.	
1.7 Raumordnung und Regionalplanung	
<p>Gemeinsam mit den bestehenden Freiflächen, Photovoltaik-Planungen Stroit und Naensen, sowie Windenergieplanungen im betroffenen schaftsraum und bestehenden Vorbelastungen durch Bundesstra gleise und WEA wird eine Überbelastung des Raumes befürcht</p> <p>Zu Teilen des im Bauleitplanverfahren enthaltenen Gebietes sind b Rahmen von Vorab-Beteiligungen Einschätzungen der Regionalplanung geholt worden. Das nun im Bauleitplanverfahren enthaltene Gebie vollständig im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nach aktuellem RROP 2020. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen nach LROP 2022 nicht f chenPV in Anspruch genommen werden (4.2.1 Ziffer 03). Darüber liegt der beplante Bereich teilweise im Vorbehaltsgebiet und weit Vorranggebiet Landwirtschaft (nördlich der Eisenbahnstrecke: Vor Landwirtschaft, südlich der Eisenbahnstrecke partiell Vorbehaltsg wirtschaft) des planreifen zweiten RROP der Neuaufstellung, d mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt 12.03.2025 seit der 21.03.2025 öffentlich ausliegt.</p> <p>Die Flächenzuschnitte der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete schaft basieren auf einem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und e wertung der Bodenfruchtbarkeiten auf Grundlage aktueller Daten wertungen des LBEG zur aktuellen Boden (EKG 2010). Das Fachgutachte stützt sich auf die Ackerwertzahlen und berücksichtigt zudem un rem die Standortlagen, Bewirtschaftungsmöglichkeiten und Feuch des Bodens. Die Vorranggebiete Landwirtschaft wurden im Rahm wägung im RROP Neuaufstellungsverfahren mit anderen Belangen ge nandergestellt mit dem Ergebnis, dass aufgrund der fehlenden Va der besonders fruchtbaren Böden gegenüber Freiflächen nicht stan ortkonkreten Vorhaben, der Belang der Festlegung der Vorrang landwirtschaft überwiegt. Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind mi setzung grundsätzlich nicht mit der hohen Flächeninanspruchnah</p>	<p>Zu 1.7</p> <p>Hinsichtlich der kumulativen Wirkungen sind mehrere Aspekte zu sichtigen. Zum einen ist das Gebiet bereits durch Verkehrswege kraftanlagen vorbelastet, zum anderen ist die Fläche überwiegend westlichen Blickhorizont her einsehbar. Ortschaften Naensen und Stroit wirkt die Bahnlinie als Blickbarriere. Die Ortschaft Brunnen fisch tiefer gelegen.</p> <p>Die Photovoltaikflächenanlage stellt kein vertikales Störelement sondern wirkt in erster Linie durch die Fläche. Diese ist bereits d rücksichtigung des Kriterienkatalogs beschränkt.</p> <p>dominante Wirkung kann allerdings durch die geplante Eingrünung miert werden. Mit zunehmender Distanz reduziert sich auch die V mungsintensität.</p> <p>Die vorliegenden Entwurfsunterlagen beinhaltet auf Ebene der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebiete der Landwirtschaften Geltungsbereich. Daher wurde der Forderung des Landkreises kommen.</p> <p>Gemäß des Landes Raumordnungsprogramm (LROP) sind unter Sich lung der Erreichung der Ausbauziele der regenerativen Energieque Belange der Landwirtschaft der gemeindlichen Abwägung zugäng folgte demnach auf Ebene des LROP eine Öffnung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen hinsichtlich der Nutzung Gewinnung von solarer Energie vorrangig durch Photovoltaikanlagen genutzt werden. AgW weist im Vergleich zu Photovoltaikflächen eine Reihe an Nachteilen auf:</p>



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>FreiflächenPV vereinbar. Im vorliegenden Fall wird durch die herausgestellte Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung partiell ein Vorrang der Landwirtschaft, gegenüber dem bisherigen Vorbehaltsgebiet Land (RROP 2006), ausgewiesen.</p> <p>Das Vorranggebiet Landwirtschaft ist als in Aufstellung befindlich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG nicht mit der vorliegenden Planung unter Nutzung vereinbar. Die Umsetzung der Planung würde durch eine reitete Flächeninanspruchnahme und damit einer FreiflächenPV-Anlage die Zielfestlegung der maschinellen, landwirtschaftlichen Nutzung möglich machen. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und zur geplanten Verortung und Ausgestaltung der Planung und Zielen lässt sich die Konkurrenzwirkung bzw. Vereinbarkeitsmöglichkeiten des Vorhabens gegenüber öffentlichen Belangen hinreichend beurteilen.</p> <p>-Photovoltaikanlagen</p> <p>lich der Abwägung unterliegen, jedoch wäre im Rahmen des Bauleitfadens darzulegen, wieso im Gemeindegebiet keine anderweitigen Flächen für diese Nutzung zur Verfügung stehen oder geeignet sind. Sind im Gemeindegebiet ausreichend alternative Flächen grundsätzlich verfügbare Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von der Errichtung von Photovoltaikflächen auszunehmen. Die Alternativlosigkeit von geeigneten Flächen FreiflächenPV außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im gesamten Gemeindegebiet wird von mir nicht als begründbar und bestätigt gesehen.</p> <p>Hierfür spricht auch, dass nach § 3a NKlimaG (20.02.2023) aktuell gemeinsam Schreiben von MU, ML und MW vom 17.11.2022 einen hohen Ertragspotenzial BP nicht für FreiflächenPV Anspruch genommen werden sollen. Die Gelung hat ebenso Eingang gefunden in den ersten RROP der Fortschreibung, der seit dem 08.04.2025 öffentlich zugänglich gemacht wurde.</p>	<p>Mit AgrPV werden gegenüber PV deutlich geringere Erlöse bei höheren Investitionskosten erzielt. Insbesondere im Fall von hoch aufgeständerten Modulen steigen die Kosten aufgrund der aufwendigen Aufstände der teuren Spezialmodule stark an. Die Investitionskosten bei PV mit ca. 1.000 €/m² sind deutlich höher als bei AgrPV mit ca. 1.500 €/m².¹ Die Stromerlöse bei AgrPV sind dabei im Vergleich zu PV aufgrund der größeren Reihenabstände der Module und der geringeren installierten Leistung deutlich geringer. Ein weiterer gravierender Nachteil ist die Sichtbarkeit aufgeständerten AgrPV. Bei PVFA wurde in den letzten Jahren zunehmend Wert auf die Integration der Anlagen in das Landschaftsbild gelegt. Dazu tragen um die Anlagen angelegte Sichtschutzecken sowie auch die blendfreie Herstellung der Module bei. Die hoch aufgeständerte AgrPV ist mit einer Höhe von ca. 6,0 m weitgehend sichtbar und kann durch Topografie und Hecken nicht verborgen werden. Bei der Betrachtung von AgrPV kann der Eindruck einer Halle oder kompletten Überdachungen, welcher einen deutlich baulichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt.</p> <p>Darüber hinaus dient die vorliegende Planung von Photovoltaikflächenanlagen der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Bis Jahr 2030 soll deutschlandweit eine installierte Leistung für Photovoltaik von 98 Gigawatt erreicht werden. In diesem Zusammenhang soll Niedersachsen bis 2040 den Energiebedarf durch erneuerbare Energien abdecken. Hierbei spielt die Solarenergie eine wichtige Rolle. Durch Photovoltaikflächenanlagen wird ein Bedarf von 15 Gigawatt rechnet.</p> <p>Wie bereits richtig festgestellt, handelt es sich hinsichtlich der Voraussetzung der Niedersächsischen Klimaschutzmaßnahmen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen um einen sog. Grundsatz der Raumordnung, welcher in der regionalen Abwägung zugänglich ist. Die Stadt Einbeck hat zur Steuerung und Förderung von Photovoltaikflächenanlagen im Stadtgebiet, außerhalb von privilegierten Flächen, einen Kriterienkatalog entwickelt. Der Kriterienkatalog</p>

¹ TFZ Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe Photovoltaik, Stand und offene Fragen, S. 44.

Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>wird die Absicht verdeutlicht, Freiflächen weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen in regionaler und überregionaler Sicht zu lenken. Sollen nach § 3a NKlimaG Ackerflächen mit einem Bodenpunktewert von 100 und mehr sowie mindestens hoher potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser vorzugsweise gewählt werden. Im Projektgebiet zeigt lediglich ein Flurstück überwiegend einen entsprechend geringen Bodenpunktewert < 100 und arrodiert eine entsprechende potentielle Wassererosionsgefährdung auf. Der übrige Teil (ca. 80 %) des Projektgebiets ist im Sinne des § 3a NKlimaG PV vorzusehen.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass neben der negativen Stellungnahme eine befristete Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG geprüft wird. Die angestrebte Planung wie oben dargelegt die Zielfestlegung der Flächenzuschnitt unmöglich machen würde. Mit dem zweiten RRO-Wurf und der zweitöffentlichen Bekanntmachung ist eine verlässliche Planreife geschaffen. Bei den bietenden Landwirtschaft handelt es sich um einen hinreichend guten Planungsstand. Durch die Genehmigung der Bauleitplanung und Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage würden im Landkreis Northeim Fakten entstehen, die im standortkonkreten Abschnitt dem Ziel des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsprogramms widersprechen.</p> <p>Daher bitte ich dringend darum, über den weiteren Verfahrensverlauf Kenntnis gesetzt zu werden. Frau Nagel (snagel@landkreis.niedersachsen.de, Telefon 05551/708 178) und Frau Fahlbusch (tfahlbusch@landkreis-niedersachsen.de, Telefon 05551/708 193) stehen für eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen gerne zur Verfügung.</p>	<p>soll die nachhaltige Energieversorgung steuern und somit einen Beitrag zur Klimaneutralität der Stadt Einbeck des Landes Niedersachsen leisten. Der Kriterienkatalog umfasst u.a. flächenbezogene und wirtschaftliche Kriterien sowie Verfahrensvorgaben und die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Aspekte. Der Solarpark Naensen erfüllt alle Vorgaben des Kriterienkatalogs, sodass die Stadt Einbeck die Genehmigung des Vorhabenträgers unterstützt. Hierbei gilt auch ein Kriterium der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. Im Bereich des NKlimaG Flächen mit einer höheren Bodenwertzahl von mehr als 50 Punkten nicht für Photovoltaikanlagen Anspruch zu nehmen, kann nicht pauschal auf das Stadtgebiet von Einbeck genommen werden. Das Stadtgebiet von Einbeck zeichnet sich durch einen hohen Anteil von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden aus und weist daher einen Schnittwerten von 65 Punkten auf. Diese Tatsache wird im Kriterienkatalog berücksichtigt, sodass die durchschnittliche Bodenwertzahl des Plangebietes unterhalb von 65 Punkten liegen muss. Der Solarpark Naensen erfüllt dieses Kriterium.</p> <p>Darüber hinaus hat sich die Stadt Einbeck mit räumlichen und inhaltlichen Alternativen auseinandergesetzt. Diese sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.</p> <p>Aufgrund der o.g. Gründe hat sich die Stadt Einbeck dazu entschieden, das Plangebiet von Photovoltaikanlagen aufzustellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 06.05.2025</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir z.B. folgende Hinweise:</p>	



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
2.1 Baugrund	
<p>Im Untergrund des Standort u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und auftreten kann. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit eines nem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlräume stürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Plan und im näheren Umfeld bis 400m Entfernung sind bisher keine Erkenntnisse vorhanden.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmenfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 230510/2). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung ausgestandene empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude für die Planung von Photovoltaikanlagen nur eingeschränkt anwendbar.</p> <p>Wir empfehlen, bei den Baugrunderkundungen insbesondere auf Steine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundungen, sind gegebenenfalls die Grundmauern geplanter Photovoltaikanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können. Die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist durch die führende Informationen dazu unter > Geogefahren Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahr.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Eine geotechnische Baugrunderkundung umfasst Versuchungen sowie die Erstellung eines geotechnischen Berichts. Diese sollten gemäß der DIN EN-1997-2 in Verbindung mit der DIN 4020 die jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Zu 2.1</p> <p>Die Hinweise werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung bei der weiteren Planung und Realisierung erfolgt ein gesonderter Hinweis in der Begründung. Gründen der Informationspflicht werden die gegebenen Hinweise in die Begründung aus Sicht der Fachplanung</p>



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
2.2 Boden	
<p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden Deutschland ist das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Be- und Rückbau von Photovoltaikanlagen (PVA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Böden zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 4). Solche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung bei Baubzw.Rückbaumaßnahmen von PVA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LAGEBoden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p>	<p>Zu 2.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.2.1 Bodenschutz in der Planung von PVA	
<p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereitgestellte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir wollen folglich, dieses Potenzial von PVA auszuschöpfen.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anforderungen des Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionswertung entsprechend der im BBodSchG genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeit von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Diagramme bereit, die in detaillierter Form verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in den Anlagen 40.</p>	<p>Zu 2.2.1</p> <p>Im Landkreis Northeim und im Stadtgebiet der Einbeck bestehen zwar noch großes Potenzial für PVA auf Dachflächen, diese sind aber aufgrund ihrer Kleinflächigkeit in der Regel nicht raumbedeutsam. Durch die Förderung von PVA auf Dachflächen wird dem Grundsatz der Raumordnung Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern, Rechnung getragen.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in den Umweltberichten des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderungen dargestellt. Hierzu werden die gängigen Kartenserver genutzt. Die Umweltberichte beinhalten in diesem Zusammenhang auch eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Schwermetallbelastung.</p> <p>Mit getroffenen Festsetzungen erfolgt eine möglichst geringe Versiegelung im Plangebiet. Mit der GRZ1 0,05 wird die Versiegelung im Plangebiet maximal 5% der Gesamtfläche begrenzt.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume würdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie hohe- äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Nach dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden zu schützen, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in beliebigen Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungsinfrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Schutz und zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfiehlt es sich bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach der Nutzung als -PFA eine Rücksichtnahme in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung von dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann ein Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine gebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir empfehlen eine möglichst versiegelungssarme Gestaltung der Flächen. Auf befestigte Zuwege sollten folglich so weit wie möglich verzichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus schutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vor	
2.2.2 Bodenschutz beim Bauen	
<p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von derer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin lichen Bodenfunktionen erfüllen sollen. Bei der Etablierung von FFH-Arealen ist. Beim Bau von FFH-Arealen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In dieser Phase sind dies insbesondere Baustellenflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und Lagerung. Auch anlagebedingte Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch d</p>	<p>Zu 2.2.2</p> <p>Die Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden während der Bau- und Betriebsphase werden im Umweltbericht festgestellt. Die Auswirkungen auf die Geologie und die Grundwassersituation sind während der Bauphase als gering einzustufen und insgesamt auf einen bestimmten horizont beschränkt. Die tatsächliche Bodenversiegelung, Rammdichten, Einfriedungen, Technikstationen u.ä. ist sehr gering und möglich bei maximal fünf Prozent der gesamten Geltungsbereichsfläche.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der bodenkundlichen Baubegleitung dienen der Bauleitplanung der Kenntnisnahme. Es wird auf die Ausführungsplanung verwiesen.</p>
<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Führlung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbauarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungsplanung verwiesen.</p>
<p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungsarbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Der Boden sollte im Allgemeinen schichtgetrennt und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetrennt, möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von verschiedenen Körnern oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahl oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen eingesetzt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu verhindern.</p>	



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>den. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Flächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht die Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange sorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Maßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch eignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte</p> <p>Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zum Thema in Niedersachsen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zu Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Praxispraxis zu finden.</p>	
2.3 Hinweise	
<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöllaltverträgen für S relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2022 L672140720240001).</p>	<p>Zu 2.3</p> <p>In Bezug auf das Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöllaltverträgen wurde der NIBIS Kartenserver berücksichtigt. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöllaltverträge konnten im Plangebiet nicht identifiziert werden.</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine Hinweise.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte zwischen den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend zu berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datlage ist weder als pfeilzählig noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.04.2025	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover als Träger öffentlicher Betriebe gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen der Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten und sonstige Munition im Boden verblieben sein. Vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Wirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit besteht in der Sondierung durch eine geschäftliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehr (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen rät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr verfügbar. Der KBD informiert die z</p>	<p>Zu 3</p> <p>Dem Vorhabenträger liegt bereits eine Untersuchung auf Kampfmittelbelastung vor. Gemäß der Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung bei der weiteren Planung und Realisierung erfolgt ein gesonderter Hinweis in der Begründung. Aus Gründen der Informationspflicht werden die oben genannten Hinweise in die Begründung des Bebauungsplanes im Kartenwerk übernommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>ständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse führter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen s Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung und Wwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/mittelbeseitigungsdiemeister/niedersachsen/207479.html</p>	
<p>4. Stadt Einbeck/FB Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtentwicklung und Denkmalpflege, 14.05.2025</p>	
<p>Die Flächen des geplanten "Solarpark Naensen" befinden sich direkt an einer bekannten steinzeitlichen Fundstelle (Naensen Fst. 4).</p> <p>Darüber hinaus bestehen große Teilbereiche des Baufeldes aus mehreren Wölbackerflächen (Naensen Fundstelle 12).</p> <p>Deshalb müssen alle Erdarbeiten mit Mutterbodenabtrag (Leitung, Baustelleneinrichtungsflächen etc.) archäologisch begleitet und dokumentiert werden. Weiterhin wird eine Auflage für den Abtrag der nach dem Nutzungszeitraum stattfindende Demontage der Strukturierung regeln: die eingerammten Trägerelemente müssen einzeln recht gezogen werden, um keinen zusätzlichen Schaden an noch vorhandenen Bodendenkmalen zu verursachen.</p>	<p>Zu 4</p> <p>In den Umweltbericht erfolgt die redaktionelle Ergänzung zu den bekannten Bodendenkmälern. Die weiteren Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es wird die Ausführungsplanung verwiesen.</p>
<p>5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 14.05.2025</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Aus Sicht, der vertretenden Belange nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Zu 5</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Geplant ist die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikflächenanlagen zu schaffen. Überplant werden sollen Ackerland in den Gemarkungen Stroit und Naensen. Teile der Flächen gemäß dem planreifen zonenRROP Entwurfs welcher sich der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 12.03.2025 in der Nutzung befindet auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen. Die Ausweitung landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist Niedersachsen weit einmalgrund des Ressourcenverbrauchs und des globalen Bevölkerungswachstums land und forstwirtschaftliche Flächen eine immer bedeutendere Funktion als Nahrungs- und Energieerzeugungsflächen ein. Insbesondere die Energiewende führte in den letzten Jahren zu drastischen Nutzungskonflikten, wie die Diskussionen um Windräder, erneuerbare Energien versus fossiler Energienutzung oder auch der hohe Flächenbrauch von landwirtschaftlichen Flächen für Siedlungs- und Verkehrsfläche zeigen.</p>	<p>Die vorliegenden Entwurfsunterlagen beinhaltet die auf Ebene der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebiete der Landwirtschaftlichen Geltungsbereich.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>Die Landwirtschaft im Landkreis Northeim verfügt über Flächen mit hoher Fruchtbarkeit darüber hinaus ist die Region stark ackerbauorientiert. Um dieser Tatsache ein entsprechendes Gewicht zu verleihen sich der Landkreis, das Landvolk und die Landwirtschaftskammer gemeinsam für den Schritt entschieden landwirtschaftliche Vorrangflächen zu weisen. Hierfür wurde von der Landwirtschaftskammer das Kriterium der Fruchtbarkeitsstufe (BFS) 7 (äußerst hoch) als wichtigstes Auswahlkriterium genutzt. Die Auswahl der Vorrangflächen sowie die Einschränkungen wie zum Beispiel des Verbotes auf diesen Flächen Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten wurde mit den vorgenannten Institutionen gemeinsam entschieden. Ziel dieser Planungen war es das beste Ackerland im Landkreis Northeim dauerhaft zu sichern und somit die Existenzgrundlage landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.</p>	



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>Voraussetzungen erfüllen. Diese liegen im Landkreis in der Regel in welchen aus Geologischen/ Physikalischen Gründen in aller Regel die tiefsten Böden aufweisen. Hier laufen bereits zahlreiche Planungen mit großem Umfang fruchtbaren und wirtschaftlichen Flächen vereinnahmt. Exemplarisch sei hier die Planungen zwischen Nörten Hardenberg (35. Änderung FNP-Plan Nr. 26 Biodiversitätspark Nörten-Hardenberg / Elvese) zu nennen. Hier werden ca. 61 ha höherwertigen landwirtschaftlichen (BSFS sehr hoch und äußerst hoch) zur Photovoltaiknutzung wegfallen.</p> <p>Aufgrund der unserer o.g. Ausführungen können wir den Planungen zukünftigen landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht zustimmen.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Gandersheim, 16.05.2025	
6.1 Zufahrt von der K 56 in das Plangebiet	
<p>Für die Zufahrt von der K 56 in das Plangebiet muss ein entsprechender Sondernutzungsantrag beim Landkreis Northeim gestellt werden. Die Zufahrt in das Plangebiet hat über einen vorhandenen Wirtschaftsweg zu folgen. Alle weiteren vorhandenen Zufahrten und Zugänge müssen die Zufahrt in das Plangebiet müssen zurück gebaut werden. Die Toranlage in der Zufahrt muss so weit von der Fahrbahnkante der Straße entfernt sein, dass wartende Fahrzeuge vor dem geschlossenen Tor den Verkehr nicht behindern oder gefährden.</p>	<p>Zu 6.1</p> <p>In den vorliegenden Entwurfsunterlagen sind keine Plangebietsflächen eingezeichnet, die unmittelbar an die Kreisstraße angrenzen. Vor diesem Grund sind keine Zufahrten von der Kreisstraße zum Plangebiet erlaubt. Für die Zuwegung zu den Plangebietsflächen werden die vorhandenen Wirtschaftswege genutzt.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
6.2 Zufahrt von der B 165 in das Plangebiet	
Wir weisen darauf hin, dass keine Zufahrt von der B 165 in das Plangebiet zu gelassen wird.	<p>Zu 6.2</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
	<p>Es sind keine direkten Zufahrten von der Bundesstraße zum Planungsgebiet. Für die Zuwegung zu den Plangebietsflächen werden die vorhandenen Wirtschaftswege genutzt.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
6.3 Gefährdung der Verkehrsteilnehmenden durch Blendung	
<p>Vor Beginn der baulichen Maßnahmen ist der Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehrswesen ein entsprechendes Blendgutachten für die B3 vorzulegen. Darin ist von einem Sachverständigen nachzuweisen, dass für die Verkehrsteilnehmer der B3 keine unzulässige Blendung durch die Solaranlagen auftritt. Für eventuell notwendige Blendschutzmaßnahmen werden nicht von NLS:tBV übernommen. Vor Baubeginn ist dem Landkreis Northeim ein entsprechendes Blendgutachten für die B56 zu übergeben. Kosten für eventuell notwendige Blendschutzmaßnahmen werden nicht vom LK Northeim getragen.</p>	<p>Zu 6.3</p> <p>In den vorliegenden Entwurfsunterlagen sind keine Plangebietsflächen zu halten, die unmittelbar an die Kreisstraße angrenzen. Ein Entwurfsunterlagen liegt dennoch ein Blendgutachten bei. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mögliche Beeinträchtigungen von Fahrzeugführern auf der Kreisstraße ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>
6.4 Beachtung des erweiterten kritischen Abstands AE gem. RPS 2009	
<p>Die PV-Freiflächenanlagen werden aufgrund ihres Gefährdungspotenzials durch Fahrzeuge (Rückhaltesysteme) zugesichert. PV-Freiflächenanlagen können nur außerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE gemäß RPS errichtet werden.</p> <p>Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE gelten die Regelungen der RPS 2009. Der erweiterte kritische Abstand AE liegt in Abhängigkeit der Böschungshöhe für Straßen mit Vzul = 80 km/h bis 100 km/h zwischen 10 und 26 m und für Straßen mit Vzul = 60 km/h bis 70 km/h zwischen 3 m und 22 m.</p> <p>Da auch Fahrzeuge mit Rückhaltesystemen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegenüber einem ausreichend breiten, hindernisfreien Seitenraum aufweisen,</p>	<p>Zu 6.4</p> <p>In den vorliegenden Entwurfsunterlagen wird die Bauverbotszone der B3 als eine Gänze von baulichen Anlagen freigehalten. Vor dieser Grund sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf die Straße zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>sollte der erweiterte kritische Abstand AE bei der Anlage von Flächenanlagen nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Die Kosten, die hier durch Fahrzeughaltesysteme anfallen, werden entsprechend den Vorschriften der NLStBV und des LK Nordhessen übernommen.</p> <p>Der NLStBV sind vor Baubeginn zwecks Prüfung Unterlagen vorzulegen, dass die Flächenanlagen den o.g. erweiterten kritischen Abstand AE berücksichtigen. Für Unterschreitungen des erweiterten Abstand AE sind schriftliche Hinweise der NLStBV erforderlich. Zudem verpflichtet sich der Bauherr zur Zahlung einer Ablösung an den Baulastträger.</p>	
6.5 Sanierung der B3	
<p>Die B3 in diesem Bereich befindet sich in der mittelfristigen Planung. Vor Beginn der Baudurchführung wenden Sie sich an:</p> <p>Nina Koch Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Bereich Gandersheim, Fachbereich Sachgebietsleiterin 32, Stiftsfreiheit 37581 Bad Gandersheim, Telefon: +49 5380, Fax: +49 5380, E-Mail: Nina.Koch@nlstbv.niedersachsen.d</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zu 6.5</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungsplanung verwiesen. Gründen der Informationspflicht werden die Hinweise an den Vorhabenträger übergeleitet.</p>
7. Deutsche Bahn AG DB Immobilien, 14.05.2025	
7.1 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DBAG (damals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen sendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben:	<p>Zu 7.1</p> <p>Die genannten Leitungskabel befinden sich außerhalb des Planungsbereichs. Überplanung des Bahngeländes erfolgt nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Entlang des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 1940 Helmstedt minden, Bahnhm 115,3 116,8. Wir bitten daher die folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1940 nicht gefährdet werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (in Bahndamm, Kabel und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmaste Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Der angefragte Bahnbereich enthält folgende Kabel/TAnlagen der DB InfraGO AG:</p> <p>Hier verläuft entlang der angefragten Flächen Bahn links und rechts bei mit +Längen.</p> <p>Die Lage der TKabel/TAnlagen kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn folgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen Maßnahmen nicht geeignet. Mit erdverlegten TKabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.</p>	
<p>7.2</p> <p>Empfohlene Maßnahmen bei Betroffenheit:</p> <p>Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Konstechnik GmbH aus unserer Sicht erforderlich.</p>	<p>Zu 7.2</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der Bauausführung dienen der Bauleitplanung der Kenntnisnahme. Es wird auf die Ausführungsplanung verwiesen.</p>



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) Angabe unserer Bearbeitungsnummer 2025011367 den Wunschtermin zu einer Einweisung mit. Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular zur örtlichen Einweisung und richten es ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu: DB.KT.Trassenauskunft@deutschebahn.com</p> <p>Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.</p> <p>Die Forderungen des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten. Das Merkblatt und eine Verpflichtungserklärung liegen dem Schreiben bei.</p> <p>Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.</p> <p>Während der gesamten Baumaßnahme ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Diese Kabelauskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig und zieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuleiten.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch kopiert werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen vernichten.</p> <p>Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene Kabel oder Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich: DB.TK-Trassenauskunft@deutschebahn.com.</p> <p>Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:</p> <p>Der angefragte Bahnbereich enthält keine Kabelanlagen der Vodafone GmbH.</p>	



Stellungnahme	Abwägungen und Beschlussvorschlag
<p>Bei Anfragen auf öffentlichem Grund stehen seit dem 1. April 2011 Abstandspläne der Telekommunikationsanlagen von Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über einen SelfService unter https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunten/Datashop/.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überwacht wird.</p>	
<p>7.3</p> <p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über dem Bahngelände abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann zugestimmt werden.</p>	<p>Zu 7.3</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahnlinie. Eine Überplanung des Bahngeländes erfolgt nicht. entsprechenden Abstandsflächen werden durch die Planung gewahrt. Die Zugänglichkeit des Bahngeländes ist hin gegeben. Die Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser auf dem Plangrundstück. Negative Auswirkungen auf das Bahngelände nicht zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.4</p> <p>Photovoltaik bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung ergeben, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb einer Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeuge) z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmminderungen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Zu 7.4</p> <p>Den Entwurfsunterlagen liegt ein Blendgutachten vor. Das Ergebnis konnte festgestellt werden, dass zwar einzelne Reflexionen für den Zugführer relevant sein könnten, diese aber außerhalb des für den Zugführer relevanten Winkels liegen und somit nicht relevant sind. Darüber hinaus befindet sich entlang der Bahnlinie eine dichtgewachsene Böschung, sodass ein direkter Sichtkontakt zu einer Anlage nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund können Beeinträchtigungen von Zugführern oder gar eine Blendung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich und ist durch die vorhandenen Verkehrswände vorbelastet. Die üb-</p>



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch bahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) Forderungen freizustellen.</p>	<p>sionen im Außenbereich sind hinzunehmen und führen aufgrund der Nutzung der Plangebiete zur Energiegewinnung zu keinen negativen Auswirkungen.</p>
<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Mängeln der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die durch den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen erhoben werden dürfen, wie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110kV Stromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen (z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Böschungen freizustellen).</p>	<p>Die weiteren Hinweise hinsichtlich der Bauausführung dienen der Erweiterung der Kenntnisnahme. Es wird auf die Ausführungsplanung verweisen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anpassung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Eine Abstimmung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB Regio AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen muss eine vertragliche Regelung erforderlich sein.</p>	
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Lärm, Körperschall, Abgase, Funkenflug, Staub etc. z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch Magnetfelder etc.), die zu Immissionen in der näheren Bebauung führen können.</p>	
<p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind derzeitlich ebenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	
<p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkung während des Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusehen.</p>	
7.5	Zu 7.5



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Befestigungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherren entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>Angrenzend an die Bahnlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches neugeplanten Gehölzstrukturen festgesetzt.</p> <p>Die weiteren Hinweise hinsichtlich der Bauausführung dienen der Erweiterung der Kenntnisnahme. Es wird auf die Ausführungsplanung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Baugeräten (z.B. (M)obil Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Gleisinfrastruktur mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Hebelelementen zu verhindern. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch eine Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Nahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Tragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p>	
<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere an Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen.</p>	
<p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zusätzliche verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können, kann sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahnverwaltung, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p>	
<p>Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der Nachbarn, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauvorhaben, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist der Nachbar am Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zu übermitteln und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Empfangsbestätigung Kabelmerkblatt Kabelmerkblatt Kabelschutzanweisung Vodafone 	



Stellungnahme	Abwägungs und Beschlussvorschlag
Trasseneinweisung Trasseneinweisung mit Ortung Merkblatt erdverlegte Kabel 1997 Streckenplan 1940 km 114,40 Streckenplan 1940 km 114,786 Streckenplan 1940 km 115,350 Streckenplan 1940 km 115,686 Streckenplan 1940 km 116,559	

Einbeckden

